

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 20. NOVEMBER 1989

Nr. 47

Seite	Seite	Seite					
Hessisches Ministerium des Innern							
Amtsärztliche Einstellungsuntersuchung von Schwerbehinderten	2354	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit	2358	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Ulster bei Mansbach“ vom 24. 10. 1989	2367		
Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im Bereich der öffentlichen Verwaltung	2354	im Bereich des Hessischen Sozialministeriums	2359	Vorhaben der Flüssiggas Großvertrieb für Propan und Butan GmbH, 3500 Kassel	2369		
Aufhebung der Absenkung der Eingangsbezahlung im höheren Dienst der Beamten; hier: Umsetzung in den Tarifbereich	2354	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	2359	Zweckänderung der Cornelius-Helferich-Stiftung, Sitz Kassel	2369		
Ausbau bestehender baulicher Anlagen zu Wohnzwecken; hier: städtebauliche Vorschriften	2355	beim Hessischen Rechnungshof	2359	Buchbesprechungen	2369		
Zivile Verteidigung; hier: Fortbildung der Bediensteten der staatlichen und kommunalen Verwaltung	2355	Die Regierungspräsidien			Öffentlicher Anzeiger	2373	
Hessisches Ministerium der Finanzen			DARMSTADT				
Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden des Landes Hessen (Kontrollmitteilungen)	2356	Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen II und III“ der Gemeinde Hohenstein/Ortsteil Strinz-Margaretha, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 16. 10. 1989	2359	Andere Behörden und Körperschaften			
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes	2356	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hexwiese und Hohekadrich bei Lorch“ vom 26. 10. 1989	2362	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 27. 11. bis 5. 12. 1989	2387		
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik			Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, 6230 Frankfurt am Main 83	2364	Umlandverband Frankfurt; hier: Satzung über die überörtliche Abwasserbeseitigung — Abwassersatzung (AbwS — UVF)	2388	
Fahrschulwesen; hier: Änderung der Richtlinien für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen	2356	Änderung des Zwecks der Horst Klieemann Stiftung für Geschichte des Buchwesens, Sitz Frankfurt am Main			2364	Umlandverband Frankfurt; hier: Satzung über die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder — Wassersatzung (WS — UVF)	2389
Hessisches Sozialministerium			GIESSEN				
Abweichende Vereinbarung nach § 21 BPfIV für Operationen mit Herz-Lungen-Maschine und ohne Herz-Lungen-Maschine	2356	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. 10. 1989	2364	2. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Gießen	2364	Umlandverband Frankfurt; hier: Flächennutzungsplan	2389
Personalnachrichten			KASSEL			Umlandverband Frankfurt; hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990	2389
im Bereich der Hessischen Staatskanzlei	2357	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Böhne“ der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 23. 10. 1989	2365	Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel; hier: Umlagefaktoren in der Gebäudefeuersicherung für das Jahr 1990	2389	Hessischer Rundfunk — Anstalt des öffentlichen Rechts —, Frankfurt am Main; hier: Bilanz für das Geschäftsjahr 1988	2390
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	2357					Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1987	2398
im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	2358					Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Sitzung der Verbandsversammlung	2398
			Stellenausschreibungen				2398

1086

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Amtsärztliche Einstellungsuntersuchung von Schwerbehinderten

Bezug: Mein Erlaß vom 12. November 1986 betreffend Inhalt amtsärztlicher Gutachten und Zeugnisse in dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (StAnz. S. 2270)

Nach Nr. 1 Satz 2 meines o. a. Erlasses haben die personalverwaltenden Stellen dem untersuchenden Arzt alle Umstände mitzuteilen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind. Dazu gehören bei der amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung Schwerbehinderter genaue und detaillierte Angaben über die Aufgaben, die der Bewerber erfüllen soll. Dem Amtsarzt ist anlässlich jeder Einstellungsuntersuchung eines schwerbehinderten Bewerbers von der personalverwaltenden Stelle das nachstehend abgedruckte Merkblatt zu übermitteln.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium.

Wiesbaden, 31. Oktober 1989

Hessisches Ministerium des Innern

IB 1 — 12 i 02

— Gült.-Verz. 3200, 345 —

StAnz. 47/1989 S. 2354

Anlage

Merkblatt für die amtsärztliche Einstellungsuntersuchung von Schwerbehinderten

Bei der Einstellung schwerbehinderter Bewerber in den öffentlichen Dienst ist großzügig zu verfahren und auf die Art der Behinderung Rücksicht zu nehmen.

Nach § 6 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung darf von Schwerbehinderten bei der Einstellung nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden. In Abschn. II Nr. 2 des Gemeinsamen Runderlasses betr. Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 2. März 1988 (StAnz. S. 666) wird dazu ausgeführt, daß im allgemeinen die körperliche Eignung auch dann noch als ausreichend anzusehen ist, wenn der Schwerbehinderte nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der Laufbahn, in der er verwendet werden soll, körperlich geeignet ist und wenn nach amtsärztlichem Zeugnis davon ausgegangen werden kann, daß der Schwerbehinderte mindestens zehn Jahre dienstfähig bleibt.

Bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit eines schwerbehinderten Bewerbers muß der zur Zeit der Untersuchung festgestellte Gesundheitszustand Grundlage für die ärztliche Stellungnahme sein. Es genügt eine allgemeine Prognose, wie lange der Bewerber auf Grund der erhobenen Befunde voraussichtlich dienstfähig sein wird.

Auf den den Stadt- und Kreisgesundheitsämtern zugangenen Erlaß des Hessischen Sozialministeriums vom 31. März 1989 — III/III A 3 — 18 a 04.11 — wird im übrigen Bezug genommen.

1087

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im Bereich der öffentlichen Verwaltung**Gemeinsamer Runderlaß**

des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachministerien und des Landespersonalamts Hessen

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des § 14 Abs. 1, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 25 Abs. 2 SchwbG über die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung sorgfältig zu beachten sind.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SchwbG ist die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich mitzuteilen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 SchwbG). Handelt es sich bei der Schwerbehindertenangelegenheit um eine Maßnahme, die eine Beteiligung der Personalvertretung erforderlich macht, so ist der Antrag auf Zustimmung des Personalrats erst nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung zu stellen. Die

Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist dem Personalrat bei der Antragstellung vorzulegen.

Bei der Prüfung möglicher Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten, insbesondere mit beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten, besetzt werden können, soll die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 25 Abs. 2 SchwbG beteiligt werden. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und mit ihrer Stellungnahme dem Personalrat mitzuteilen; Bewerbungen von schwerbehinderten Richtern sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und mit ihrer Stellungnahme dem Personalrat zuzuleiten, soweit dieser zu beteiligen ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchwbG). In diesem Falle verbleibt es für alle Entscheidungen nach der Einstellung bei der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 SchwbG.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Beteiligung nach den genannten Vorschriften nicht dadurch ersetzt werden kann, daß die Schwerbehindertenvertretung an den Sitzungen des Personalrats (§ 25 Abs. 4 SchwbG, § 38 Abs. 2 HPVG) oder an den gemeinschaftlichen Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat (§ 25 Abs. 5 SchwbG, § 60 Abs. 4 HPVG) teilnimmt. Die Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes stehen selbständig neben den personalvertretungsrechtlichen Regelungen und sind unabhängig von diesen zu beachten.

Alle Maßnahmen für Schwerbehinderte setzen voraus, daß sich die mit der Anwendung des Schwerbehindertengesetzes befaßten Personen mit dem Gesetz vertraut machen und seine Bestimmungen beachten. Die Förderung der Schwerbehinderten zählt zu den erklärten Zielen der Landesregierung. Dazu gehört, daß das Schwerbehindertengesetz ernst genommen und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Schwerbehindertenvertretungen umgesetzt wird. Selbstverständlich ist das Gesetz so zu praktizieren, daß Bußgeldverfahren nach § 68 SchwbG vermieden werden.

Wiesbaden, 31. Oktober 1989

Hessisches Ministerium des Innern

IB 1 — 12 i 02

— Gült.-Verz. 3200, 345 —

StAnz. 47/1989 S. 2354

1088

Aufhebung der Absenkung der Eingangsbezahlung im höheren Dienst der Beamten

hier: Umsetzung in den Tarifbereich

Bezug: Meine Rundschreiben vom 19. April 1985 (StAnz. S. 610), 24. August 1987 (StAnz. S. 1912), 1. März 1988 (StAnz. S. 615) und 5. Januar 1989 (StAnz. S. 339)

I.

Durch Art. 2 § 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988 vom 26. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) wird für den Besoldungsbereich die Vorschrift des § 19 a BBesG über die Absenkung der Eingangsbesoldung ab 1. Januar 1990 gestrichen.

Die 3./39. Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat daher die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Absenkung der Eingangsbezahlung im Bereich des BAT vom 21. März 1989 in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung ab 1. Januar 1990 aufgehoben. Vor dem 1. Januar 1990 eingestellte Angestellte, die bis zum 31. Dezember 1989 noch der Absenkung der Eingangsbezahlung unterliegen, sind vom 1. Januar 1990 an in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllen.

Da die Anlage 1 a zum BAT weiterhin gekündigt ist, bitte ich im Arbeitsvertrag mit neu eingestellten Angestellten, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, die Regelung über die Vergütung wie folgt zu fassen:

„Bis zum Wiederinkrafttreten der Anlage 1 a zum BAT bestimmt sich die Vergütung nach der Anlage 1 a in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung. Der/die Angestellte ist danach in die Vergütungsgruppe ... BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT).“

Besondere Regelungen über die Anwendung der in der Anlage 1 a zum BAT vereinbarten Tätigkeitsmerkmale sowie die Zahlung von

in der Anlage 1 a zum BAT vereinbarten Zulagen bleiben unberührt. Im gegebenen Fall ist die Anwendung dieser Regelungen auch künftig im Arbeitsvertrag zusätzlich zu vereinbaren.

Wiesbaden, 7. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern
I B 41 — P 2000 A — 179
— Gült.-Verz. 3202 —
StAnz. 47/1989 S. 2354

1089

Ausbau bestehender baulicher Anlagen zu Wohnzwecken;

hier: städtebaurechtliche Vorschriften

Bezug: Erlaß vom 11. Oktober 1989 (StAnz. S. 2225)

Zum Ausbau von Keller- und Dachgeschossen sind im Hinblick auf den dringenden Wohnraumbedarf die städtebaurechtlichen Vorschriften, die dieses Bauen erleichtern und beschleunigen, auszuschöpfen. Ich weise insbesondere auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, die Zulassung von Vorhaben bei „Planreife“ nach § 33 BauGB und die Teilprivilegierungen nach § 35 Abs. 4 BauGB hin. Diese Vorschriften habe ich in meinem Erlaß vom 23. Juni 1988 (StAnz. S. 1543) unter Nr. 4 erläutert.

Die Baunutzungsverordnung wird z. Z. novelliert. Der Entwurf des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau enthält für den Ausbau der Dach- und Kellergeschosse erhebliche Erleichterungen in den §§ 20 und 25 c. § 20 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs lautet:

„Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind nicht mitzurechnen.“

§ 25 c Abs. 2 des Entwurfs lautet:

„Wird in Gebieten mit Bebauungsplänen, auf die § 20 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung anzuwenden ist, die zulässige Geschoßfläche durch Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen überschritten, kann die Überschreitung zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

§ 25 c Abs. 2 des Entwurfs der Baunutzungsverordnung ist keine Ausnahmeregelung i. S. des § 31 Abs. 1 BauGB. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörden. Geht es um die Schaffung von Wohnraum, ist grundsätzlich von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Im Vorgriff auf das in Kürze zu erwartende Inkrafttreten der neuen Regelungen der Baunutzungsverordnung ist schon jetzt danach zu verfahren.

Wiesbaden, 6. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern
V C 4 — 61 a 02/07 — 66/89
— Gült.-Verz. 3611 —
StAnz. 47/1989 S. 2355

1090

Zivile Verteidigung;

hier: Fortbildung der Bediensteten der staatlichen und kommunalen Verwaltung

1. Bedienstete der staatlichen und kommunalen Verwaltung, die mit Aufgaben der Krisenvorsorge und Krisenbewältigung befaßt sind oder die solche Aufgaben im Rahmen der Zivilverteidigungsorganisation zu erfüllen haben, sind zu schulen und fortzubilden.

2. Zu diesem Zweck führen Fortbildungsveranstaltungen durch:

2.1 auf Landesebene

2.1.1 das Ministerium des Innern

— Lehrgänge für Alarmkalenderbearbeiter

2.1.2 das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

— Lehrgänge für Bedienstete, die für die Einrichtung der Ernährungsverwaltung auf Bezirks-, Kreis- und Gemeindeebene eingeplant sind

2.2 auf Bundesebene

2.2.1 die Akademie für zivile Verteidigung in Bonn-Bad Godesberg

- Lehrgang „Grundlagen der zivilen Verteidigung“
- Aufbaulehrgang „Ausgewählte Probleme der zivilen Verteidigung“
- Lehrgang „Wirtschaftssicherstellung“
- Lehrgang „Ernährungssicherstellung“
- Lehrgang „Straßenverkehrssicherstellung“
- Lehrgang „Alarmkalenderbearbeitung“
- Lehrgang „WINTEX-CIMEX“
- Lehrgang „Schnittstellen ziviler und militärischer Verteidigung (ZMZ)“
- Lehrplanspiel „Gifhorn“
- Lehrplanspiel „Köln“

Die Lehrgangsplätze werden auf Grund des von der Akademie für zivile Verteidigung übersandten Lehrgangsprogramms von den Fachministerien verteilt.

2.2.2 die Katastrophenschutzschule des Bundes in Bad Neuenahr-Ahrweiler

- Verwaltungsseminar „Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes — Grundlagen —“
- Verwaltungsseminar „Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes — Ergänzung —“
- Verwaltungsseminar „Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes“ für Amtsleiter
- Verwaltungsseminar „Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes“ für Dezernenten und Dienststellenleiter
- Verwaltungsseminar „Aktuelle Fragen des Helferrechts“
- Verwaltungsseminar „Wirtschaftsverwaltung des Zivil- und Katastrophenschutzes“
- Seminar für Leitende Mitarbeiter der Gesundheitsverwaltungen
- Fachseminar „Trinkwassernotversorgung“
- Fachseminar „Veterinärverwaltung“
- Fachseminar „Chemische Untersuchungsämter“
- Planungsseminar „Baulicher Zivilschutz — Grundlagen —“
- Planungsseminar „Baulicher Zivilschutz — Aufbau —“
- Ausbildungslehrgang „Gruppenführer des Schutzraumbetriebsdienstes“

Das Lehrgangsprogramm wird den Regierungspräsidien zugeleitet, die den Lehrgangsplatzbedarf ermitteln und anmelden.

2.2.3 das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main

- Informationslehrgang über Strahlenschutz in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- Einweisungslehrgang in die Aufgaben der Ernährungssicherstellung

Diese Lehrgänge finden am Institut für Strahlenschutz in München-Neuherberg und an der ABC- und Selbstschuttschule der Bundeswehr in Sonthofen statt.

Die Lehrgangsplätze werden von den zuständigen Fachministerien vergeben.

2.2.4 die Bundeswehr

Mit Aufgaben der zivilen Verteidigung befassen sich auch Lehrgänge an folgenden Fortbildungseinrichtungen der Bundeswehr:

- Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg
- Akademie der Bundeswehr für Psychologische Verteidigung in Waldbröl
- Logistikschule der Bundeswehr in Hamburg
- ABC- und Selbstschuttschule der Bundeswehr in Sonthofen

An diesen Lehrgängen können in begrenztem Umfang Bedienstete des Landes teilnehmen. Die Verteilung der Lehrgangsplätze erfolgt über die zuständigen Fachministerien.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Ein Teil der Fortbildungsveranstaltungen setzt die Ermächtigung der Teilnehmer zum Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „GEHEIM“ voraus. Für die Auf-

baulehrgänge sind entsprechende Vorkenntnisse erforderlich.

- 3.2 Die Kosten für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen trägt die entsendende Behörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Wiesbaden, 19. Oktober 1989

Hessisches Ministerium des Innern
VI 1 — 24 a 02 — 01
— Gült.-Verz. 319 —
StAnz. 47/1989 S. 2355

ten, zur Sicherung der Besteuerung den Finanzbehörden Kontrollmitteilungen zu übersenden. Diese Rechtsverordnung ist aber noch nicht erlassen.

Ich bitte daher, Kontrollmitteilungen an die Finanzbehörden nicht mehr zu übersenden, soweit nicht eine spezielle Rechtsnorm zu einer solchen Mitteilung verpflichtet.

Wiesbaden, 2. November 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 2204 A — 18/60/10 — I B 2
— Gült.-Verz. 40 —
StAnz. 47/1989 S. 2356

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1091

Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden des Landes Hessen (Kontrollmitteilungen)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß Behörden steuerlich relevante Sachverhalte ohne ein konkretes Ersuchen nach den §§ 93 ff., 111 ff. AO den Finanzbehörden nur dann mitteilen dürfen, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies vorsieht. Erlasse, in denen die Übersendung von Kontrollmitteilungen an die Finanzbehörden angeordnet wird, rechtfertigen deshalb solche Mitteilungen nicht. § 93 a AO enthält lediglich eine Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Behörden zu verpflichten,

1092

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. August 1989 (StAnz. S. 1974)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 7,65 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. November 1989 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 1. November 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 — III A 1 a
StAnz. 47/1989 S. 2356

1093

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Fahrschulwesen;

hier: Änderung der Richtlinien für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen

Bezug: Erlaß vom 21. Mai 1981 (StAnz. S. 1696)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1989 S. 89 ff. unter lfd. Nr. 27 die Änderung der Richtlinien für die Ausstattung und Überwachung von Fahrschulen vom 31. März 1961 (VkB1. 1981 S. 170) bekanntgegeben.

Die Änderungen werden mit Ausnahme der in Ziff. 2.4 getroffenen Regelung bezüglich eines funktionsfähigen Lehrmodells der vorgeschriebenen vorderen und hinteren lichttechnischen Einrichtungen

in Originalgröße (Pkw) für den Landesbereich verbindlich eingeführt.

Hinsichtlich der Fristen wird auf die Vorbemerkung in der vorgeannten Verkehrsblattverlautbarung verwiesen.

Der Erlaß vom 21. Mai 1981 bleibt im übrigen unverändert.

Wiesbaden, 23. Oktober 1989

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
III b 32 — 66 I 12.09 — FahrlG 1/89
— Gült.-Verz. 610 —
StAnz. 47/1989 S. 2356

1094

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Abweichende Vereinbarung nach § 21 BPfIV für Operationen mit Herz-Lungen-Maschine und ohne Herz-Lungen-Maschine (HLM)

Nach Abschluß des Anhörungsverfahrens und pflegesatzrechtlicher Prüfung ist dem Antrag des Kardiologischen Fachkrankenhauses Rotenburg a. d. Fulda vom 4. Oktober 1989 für eine Fallkostenpauschale als abweichende Vereinbarung nach § 21 BPfIV für

Operationen mit HLM in Höhe von	18 841,— DM und
Operationen ohne HLM in Höhe von	11 888,— DM

für die Laufzeit vom 31. Juli 1989 bis 30. Juni 1991 zugestimmt worden.

Wiesbaden, 31. Oktober 1989

Hessisches Sozialministerium
III B 1 A — 18 c 04.11.02
StAnz. 47/1989 S. 2356

1095

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. bei der Hessischen Staatskanzlei

in der Staatskanzlei

ernannt:

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Manfred Hambrecht (26. 10. 89), Lothar Wintermeyer (14. 10. 89);

zu **Regierungsrätinnen (BaL)** die Regierungsrätinnen z. A. (BaP) Dr. Mechthild Müller (1. 11. 89), Angelika Schwarz-Härtter (2. 11. 89);

beim Statistischen Landesamt

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Siegfried Than (1. 10. 89);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Udo Winfried Kroschewski (1. 10. 89).

Wiesbaden, 2. November 1989

Hessische Staatskanzlei
Z 2 2 — 8 a

StAnz. 47/1989 S. 2357

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Regierungspräsidium in Darmstadt

ernannt:

zu/m **Regierungsrat/rätinnen** der/die Regierungsrat/rätinnen z. A. (BaP) Ulrike Strätz-Schenk, Manfred Litschko (beide 1. 5. 89), Luise Henkel (1. 7. 89), Ilona Jung (1. 8. 89);

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Matthias Graf (2. 6. 89);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Gerhard Strauch (1. 8. 89);

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Assessorin Renate Hillenbrand (1. 8. 89);

zum **Oberamtsrat (BaL)** Oberamtsrat z. A. (BaP) Günther Sreball (30. 6. 89);

zum **Amtsrat (BaL)** Amtsrat z. A. (BaP) Alfred Schimpf, Staatl. Betriebskrankenkasse für Hessen (15. 7. 89);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Ulrich Grün (15. 8. 89);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Anja Beuth, LR Main-Taunus-Kreis (31. 7. 89);

zu/m **Assistent/innen** der/die Assistent/innen z. A. (BaP) Sandra Geffarth, Monika Burger, Silvia Schütz, Susanne Kirchner, Sascha Nickel (sämtlich 1. 9. 89);

zu/m **Assistenten/innen z. A. (BaP)** der/die Assistentenanwärter/innen (BaW) Günther Braun, Birgit Arzberger, Angela Nieder, Anja Scharf, Kerstin Heyse, Andrea Ogonjack, Annette Segebart (sämtlich 1. 9. 89);

zu/m **Assistentenanwärter/innen (BaW)** der/die Bewerber/innen Tanja Wiesenäcker, Tanja Keil, Esther Schaubach, Gerhard Wölfelschneider, Petra Seligmann, Antje Fischer, Gabriele Birk (sämtlich 1. 9. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Günther Hoffmann (1. 8. 89), die Oberinspektorinnen (BaP) Ulrike Kirschner, LR Groß-Gerau (18. 7. 89), Thea Buchner, LR Main-Taunus-Kreis (27. 7. 89), Sabine Schmidt, LR Offenbach (30. 8. 89), Susanne Oschinski (5. 9. 89), Beatrix Heuß (22. 9. 89), der/die Inspektor/innen (BaP) Birgit Seuthe (10. 5. 89), Astrid Hannemann (1. 6. 89), Renate Väh (28. 7. 89), Sigrid Bechtold (30. 9. 86), Martina Gaul (21. 9. 89), Wolfgang Uhrig (28. 9. 89), Hauptsekretärin (BaP) Beate Elbert (4. 9. 89), Obersekretär (BaP) Jürgen Brunner, LR Main-Kinzig-Kreis (2. 8. 89), Sekretär (BaP) Andreas Nungesser, LR Darmstadt-Dieburg (8. 8. 89);

versetzt:

zum Kreisaußschuß des Kreises Groß-Gerau Regierungsrat (BaL) Hans-Joachim Oschinski (15. 8. 89);

zum Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen Amtmann (BaL) Ursula Swillims, LR Wetteraukreis (1. 6. 89);

zum Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Oberinspektorin (BaL) Sabine Ritter, LR Hochtaunuskreis (1. 6. 89);

zum Magistrat der Stadt Wetzlar Oberinspektor (BaL) Jürgen Mock (1. 8. 89);

zur Bezirksfinanzdirektion München Inspektorin (BaP) Claudia Gruber, LR Main-Kinzig-Kreis (1. 7. 89);

zum Kreisaußschuß des Lahn-Dill-Kreises Assistent (BaL) Hans-Peter Schäfer (1. 5. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Regierungsdirektoren (BaL) Rüdiger Krause (31. 7. 89), Hubert Wetterich (31. 8. 89), Regierungsoberrat (BaL) Werner Ziegler (31. 7. 89), Bauoberrat (BaL) Wolfgang Richter, Hess. Landesprüfstelle für Baustatik (30. 6. 89), die Oberamtsräte (BaL) Wilhelm Pfeiffer (31. 7. 89), Erich Spaar (30. 9. 89), Amtsrat (BaL) Karl Bastian, LR Odenwaldkreis (31. 7. 89), die Amtmänner (BaL) Günter Trappen (31. 7. 89), Georg Achenbach (30. 9. 89), Oberinspektorin (BaL) Brigitte Möbius, LR Offenbach (31. 8. 89), Amtsinspektor (BaL) Reinhold Scheidet, LR Main-Kinzig-Kreis (30. 6. 89), Hauptsekretär (BaL) Karl-Heinz Ruf (30. 6. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Ernst-Wilhelm Luthe (19. 9. 89), Amtsrat (BaL) Reinhard Wennrich (4. 7. 89), der/die Baureferendar/innen (BaW) Franziska Klenk, Angelika Kowalewski, Rainer Fitz (sämtlich 7. 7. 89), Inspektorin (BaW) Sandra Weidenbach (30. 9. 89).

Darmstadt, 31. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 71 02/07 (E)

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel

ernannt:

zur **Kriminaloberkommissarin** Kriminalkommissarin (BaL) Petra Heintl-Müller,

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Edmund Schütz, beide KK Korbach (beide 1. 10. 89),

zum **Polizeiobermeister im Kriminaldienst** Polizeimeister im Kriminaldienst (BaP) Michael Jung, KK Eschwege (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister im Kriminaldienst (BaP) Jürgen Becker, KK Homberg (6. 10. 89).

Kassel, 2. November 1989

Regierungspräsidium Kassel
13 K — 8 b 24 01

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zu/r **Polizeiobermeister/in** die Polizeimeister/in (BaP) Jörgen Katzer (12. 10. 89), Günter Jaschinski (16. 10. 89), Katja Gügel (12. 10. 89), Polizeimeister (BaL) Theodor Brückbauer (12. 10. 89);

zu **Kriminalhauptmeistern/innen** die Kriminalobermeister/innen (BaL) Alexandra Mohr (12. 10. 89), Elke Ritzdorf (26. 10. 89), Rainer Müller, Michael Naumann (beide 12. 10. 89), Bernd Binnefeld (31. 10. 89), Kriminalobermeister (BaP) Frank Dinter (12. 10. 89);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Christian Dreyer, Albert Heftrig, Hans-Georg Helbing, Arno Mayer, Urs-Peter Mergard, Wilbert Mott, Erich Ollesch, Jörg Rübel, Horst Hermann Schmidt, Ekkehard Severing, Hans Teßmer (sämtlich 31. 10. 89);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Joachim Wenz (9. 10. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage:

Kriminalhauptmeister (BaL) Horst Seliger (5. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeister (BaP) Bernd Binnefeld (10. 6. 89);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Meinhard Reimann (31. 5. 89),
Kriminalhauptmeister (BaL) Rolf Harbach (31. 7. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister (BaL) Werner Springer (30. 6. 89),
Hauptsekretär (BaL) Günter Gückinger (31. 8. 89), Kriminal-
hauptkommissar (BaL) Karl Hermann Oetzel (31. 10. 89).

Wiesbaden, 6. November 1989

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1—8

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Alfred Bartnik (31. 10. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Dieter Rauser (31. 10. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeihauptmeister Rainmund Gündra (31. 10. 89).

Frankfurt am Main, 6. November 1989

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/31 Rü/Mr

beim Polizeipräsidium Gießen

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Wal-
fried Rück (24. 10. 89);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Peter Er-
hardt (24. 10. 89);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Alfred
Beutel, Manfred Schlosser, Ernst-Walter Schramm (sämtlich
1. 10. 89);

zu/r **Polizeiobermeistern/in** die Polizeimeister/in (BaL) Michael
Brücher, Angelika Mutz, Ulrich Spieß (sämtlich 1. 10. 89), Tho-
mas Allmeroth (24. 10. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
Polizeihauptmeister (BaL) Walter Stamm (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister/in (BaP) Stefan Agel (6. 6. 89), Mi-
chael Schädler (5. 8. 89), Ute Jung (24. 10. 89), die Poizeimeis-
ter (BaP) Stefan Sandkühler (8. 6. 89), Bernd Junker
(19. 6. 89), Rainer Deutsch (21. 7. 89), Reiner Haffer (5. 9. 89),
Jürgen Schulz (7. 9. 89), Michael Tuisel (19. 9. 89), Matthias
Lederer (29. 10. 89);

versetzt:

von der Stadtverwaltung Duisburg
Oberinspektor (BaL) Heinz Peter Landvogt (1. 3. 89);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Heinz Blecker (30. 6. 89), Kriminalhaupt-
kommissar Alfred Decher (31. 10. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Rüdiger Hofmann (31. 8. 89).

Gießen, 31. Oktober 1989

Polizeipräsidium Gießen
P III — 7 1 10

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Rei-
ner Henn (1. 10. 89);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Ullrich
Holzhauer, Horst Reuter (beide 1. 10. 89);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Joa-
chim Büchling (1. 10. 89);

zu **Polizeihauptmeistern mit Zulage** die Polizeihauptmeister
(BaL) Robert Böhle, Volker Corcilius, Hans-Kurt Reyher, Rolf
Hesse (sämtlich 1. 10. 89);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Udo
Gärtner, Manfred Helbing, Claus Endres, Harry Bauer, Karl-
heinz Fehr (sämtlich 13. 10. 89);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Michael Tam,
Jürgen Kümmler, Dirk Höf, Martin Storm, Uwe Nehlsen, Chri-
stian Kummer, Udo Eisenträger, Manfred Ahne, Michael Wen-
zel, Andreas Sperk, Thomas Schneider, Michael Kröger (sämt-
lich 1. 10. 89);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Gerd Ritter (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Ralf Werner (13. 7. 89), Hermann Pil-
gram (20. 7. 89), Reiner Alter (17. 8. 89), Andreas Born
(17. 9. 89), Lothar Duthe (26. 9. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar (BaL) Lothar Ziegler (30. 9. 89), die
Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Siemon (31. 7. 89), Hans
Koch (31. 8. 89), Werner Ehmke, Alfred Kurt Wedler, Rein-
hardt Borchert, Polizeiobermeister (BaL) Albert Luttrupp
(sämtlich 30. 9. 89).

Kassel, 27. Oktober 1989

Polizeipräsidium Kassel
P III — 8 b 12 B

StAnz. 47/1989 S. 2357

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium in Darmstadt

ernannt:

zum **Schulamtsdirektor** Rektor (BaL) Volker Feick, Staatl.
Schulamts für den Kreis Bergstraße (11. 5. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Christine Hofmann, Staatl. Schulamt
für den Kreis Darmstadt-Dieburg (16. 6. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Schulamtsdirektor (BaL) Paul Zipp, Staatl. Schulamt für
den Rheingau-Taunus-Kreis (30. 9. 89), Schulamtsdirektor
(BaL) Armin Müller, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis
(31. 8. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Inspektor (BaP) Jörg Baumgärtner, Staatl. Schulamt für die
Landeshauptstadt Wiesbaden (30. 9. 89);

verstorben:

Psychologiedirektor (BaL) Kurt Rieke, Staatl. Schulamt für
den Wetteraukreis (18. 7. 89).

Darmstadt, 31. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 47/1989 S. 2358

**I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und
Reaktorsicherheit**

beim Regierungspräsidium in Darmstadt

ernannt:

zum **Baurat z. A. (BaP)** Angestellter Axel Schumacher, Wasser-
wirtschaftsamt Hanau (1. 8. 89);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Angestellter Werner Reulein,
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (11. 8. 89);

zur **Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP)** Techn. Inspektoranwär-
terin Rita Schickel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt
(1. 9. 89);

zu **Baureferendarinnen (BaW)** die Bewerberinnen Dörte Engel-
bart, Beate Klein (beide 1. 9. 89);

zu **Techn. Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Achim
Kilb, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 9. 89), Ro-
land Walter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 7. 89);

zum **Techn. Assistentenwärter (BaW)** Bewerber Armin Winter,
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 5. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der Techn. Oberinspektor (BaP) Thorsten Muhly, Staatl. Ge-
werbeaufsichtsamt Darmstadt (29. 8. 89);

versetzt:

zum niedersächsischen Umweltministerium Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Karsten Niemann, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 7. 89).

Darmstadt, 31. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 47/1989 S. 2358

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Regierungspräsidium in Darmstadt

ernannt:

zur **Medizinaloberrätin (BaL)** Medizinaloberrätin z. A. (BaP) Dr. Ingeborg Paul (30. 9. 89);

zum **Veterinäröberrät (BaL)** Verterinäröberrät z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Lang, Staatl. Veterinäramt Stadt Frankfurt (26. 7. 89);

zum **Veterinäröberrät z. A. (BaP)** Veterinärät z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Lang, Staatl. Veterinäramt Stadt Frankfurt (1. 5. 89);

zum **Veterinärät (BaP)** Veterinärät z. A. (BaP) Dr. Thomas Schreiner (15. 8. 89);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Michael Neigert, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (4. 9. 89);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektoranwärter (BaW) Markus Ullmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 8. 89);

zum **Techn. Sekretär z. A. (BaP)** Techn. Assistentenwärter (BaW) Heiner Buchsbaum, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 7. 89);

zum **Techn. Assistentenwärter (BaW)** Bewerber Jürgen Sauer, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 8. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Chemiedirektor (BaL) Dr. Adolf Roth, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (30. 9. 89), Veterinärdirektor (BaL) Dr. Kurt Laux, Staatl. Veterinäramt Hochtaunuskreis (31. 8. 89), Gewerbeoberrät (BaL) Manfred Gensrich, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (31. 8. 89).

Darmstadt, 31. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 47/1989 S. 2359

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium in Darmstadt

ernannt:

zu **Forsträten z. A. (BaP)** die Angestellten Peter Stühlinger (27. 6. 89), Hans Lang (1. 8. 89), der Bewerber Werner Weitzel (20. 9. 89);

zu **Amtsräten** Forstamtmann (BaL) Paul-Rudolf Härle (10. 5. 89), Amtmann (BaL) Andreas Geiß (31. 5. 89);

zum **Forstinspektor** Forstinspektor z. A. (BaP) Matthäus Hofmann (16. 8. 89);

zum **Forstinspektor z. A. (BaP)** Bewerber Andreas Hölz (1. 5. 89).

Darmstadt, 31. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 47/1989 S. 2359

O. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zum **Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs (BaZ)** Stadtrat a. D. Udo Müller (1. 8. 89);

zum **Vizepräsidenten des Hessischen Rechnungshofs (BaZ)** Dr. Jens Harms (16. 10. 89);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Hans Werner Kolb (1. 10. 89);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrät (BaL) Klaus-Dieter Hansel (1. 10. 89);

zum **Baurat** Oberrechnungsrät (BaL) Dieter Schick (1. 10. 89);

zum **Rechnungsrät** Amtmann (BaL) Wolfgang Wilke (1. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Vizepräsident Fritz Lehmann (30. 9. 89), Regierungsoberrätin Erika Rühl (30. 9. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Werner Scherer (30. 9. 89).

Darmstadt, 1. November 1989

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
Pr I 114 — 1/89
StAnz. 47/1989 S. 2359

1096

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen II und III“ der Gemeinde Hohenstein/Ortsteil Strinz-Margarethä, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 16. Oktober 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietesfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Brunnen II und III“ zugunsten der Gemeinde Hohenstein/Ortsteil Strinz-Margarethä, Rheingau-Taunus-Kreis, zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (Engere Schutzzonen),**
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).**

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebieteskarten im Maßstab 1 : 1 000, 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = rote Umrandungen,**
- Zonen II = grüne Umrandungen,**
- Zonen III = gelbe Umrandungen.**

Die Anlage und die Schutzgebieteskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebieteskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt,

oberer Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
unterer Wasserbehörde,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,
dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
Katasteramt,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Bauaufsichtsbehörde,
 Badweg 3,
 6208 Bad Schwalbach,
 dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Gesundheitsamt,
 Badweg 3,
 6208 Bad Schwalbach,
 dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
 Gutenbergstraße 4,
 6200 Wiesbaden,
 dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 6200 Wiesbaden,
 dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein,
 Rathaus,
 6209 Hohenstein 1,
 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 Unter den Eichen 7,
 6200 Wiesbaden,
 eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**A. Wasserschutzgebiet für den Brunnen III****I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 35 Nr. 4/1 der Gemarkung Strinz-Margarethä.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 26, 35, 36 und 37 (jeweils teilweise) der Gemarkung Strinz-Margarethä.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Strinz-Margarethä.

B. Wasserschutzgebiet für den Brunnen II**I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 44 Nr. 10/1 der Gemarkung Strinz-Margarethä.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 44 und 47 (jeweils teilweise) der Gemarkung Strinz-Margarethä.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Strinz-Margarethä und Steckenroth.

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus den Schutzgebieten herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
7. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;

9. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird;
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger;
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm;
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
20. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser;
21. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
24. Rangierbahnhöfe;
25. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO);
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger;
11. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht;
12. das Aufbringen von Klärschlamm;
13. Gärfuttermieten;
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;

- 15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe;
- 16. das Vergraben von Tierkörpern;
- 17. der Transport radioaktiver Stoffe;
- 18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
- 19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 - 1. Bewegungen zu Fuß,
 - 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

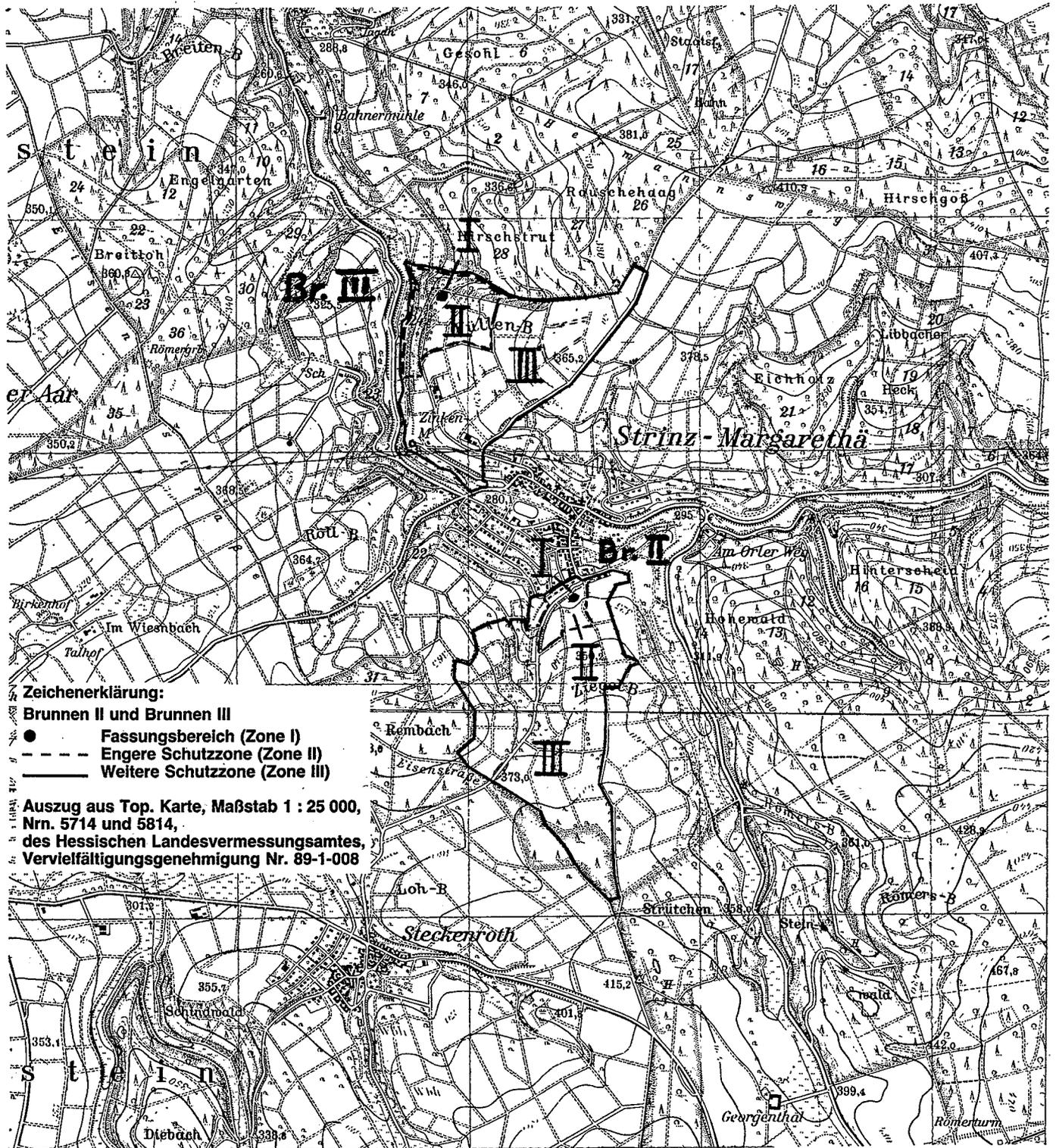
§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

- 1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
- 2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- 3. die Düngung;
- 4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
- 5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
- 6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.



§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und den Zonen II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und den Zonen II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

- a) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus den Schutzgebieten herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden (§ 4 Ziff. 3),
- b) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 5),
- c) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),
- d) das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 12),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 47/1989 S. 2359

1097

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hexwiese und Hohekadrich bei Lorch“ vom 26. Oktober 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Hexwiese und der Hangwald am Hohekadrich im Wispental südwestlich der Kammerburg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hexwiese und Hohekadrich bei Lorch“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Lorch, Stadt Lorch im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 4,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die seltenen Pflanzengesellschaften der Hexwiese sowie des Hangwaldes am Hohekadrich zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge aufsteigen und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Tiere weiden zu lassen;

- 14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- 2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von naturnahen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 3. die Ausübung der Jagd.

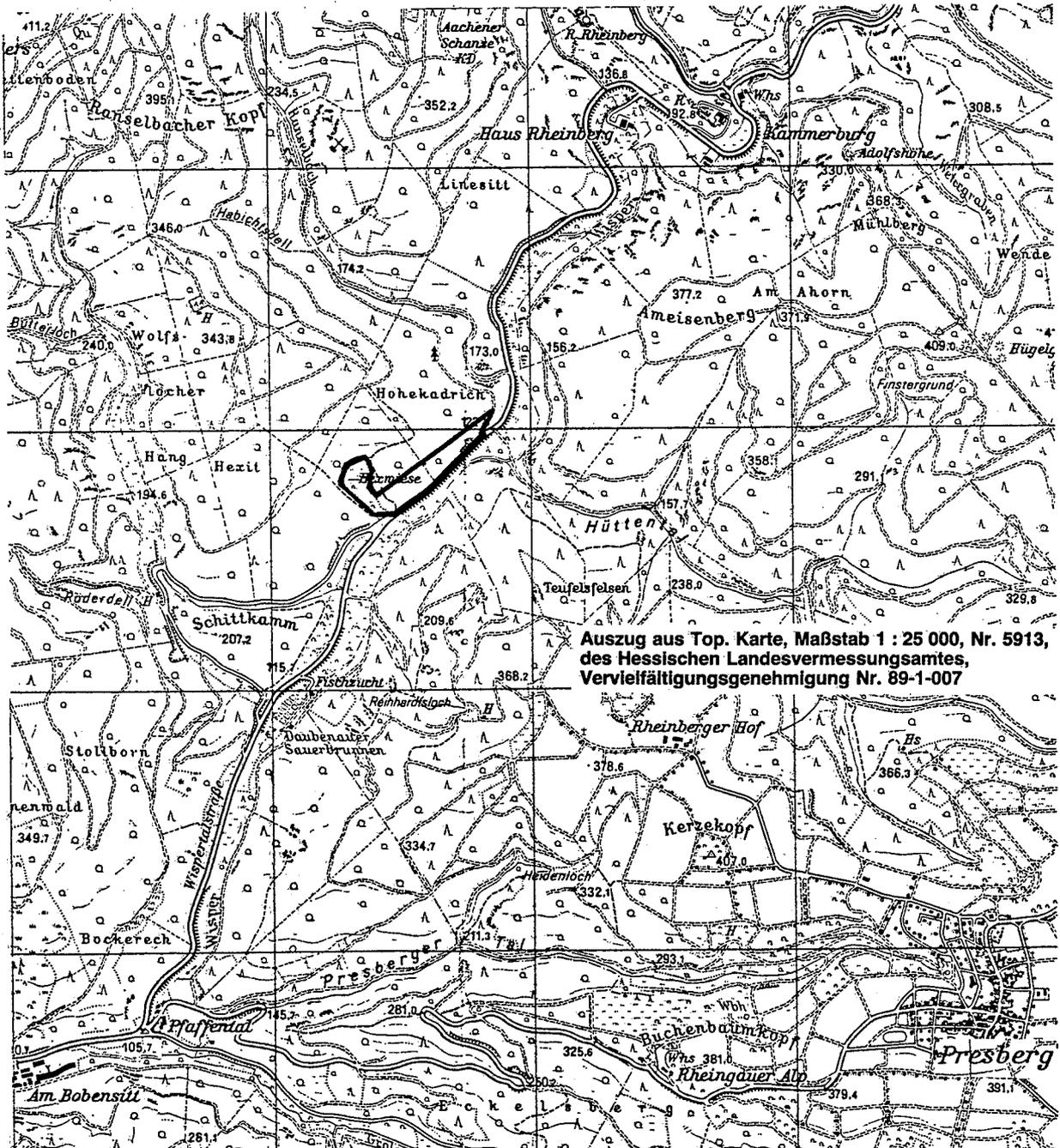
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge aufsteigen und landen läßt (§ 3 Nr. 9);



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5913, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89-1-007

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 13);
14. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

(1) Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden ‚Landschaftsschutzgebiet Taunus‘ vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes ‚Hexwiese und Hohekadrich bei Lorch‘ vom 2. Dezember 1986“ (StAnz. S. 2539) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 47/1989 S. 2362

1098

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, 6230 Frankfurt am Main 83

Die Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, Postfach 83 12 51, 6230 Frankfurt am Main 83, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von substituierten Phenolen, Geb.-Nr. 2434, 2427 und 2440, in Frankfurt am Main, Gemarkung Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/10, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Änderungsanordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. November 1989 bis 26. Januar 1990 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317 und beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Technisches Rathaus, Erdgeschoß Raum 19, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 20. Februar 1990 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 9.30 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Technisches Rathaus, 1. Stock, Sitzungszimmer 2 (gelber Bauteil), Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 24. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — FWG (49 c)

StAnz. 47/1989 S. 2364

1099

Änderung des Zwecks der Horst Klemann Stiftung für Geschichte des Buchwesens, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 25. Oktober 1989 dem Antrag auf Neufassung der Verfassung stattgegeben.

Durch diese Neufassung wird der Zweck der Stiftung geändert. Art. 3 Abs. 2 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

Zweck der Stiftung ist die Förderung buchhandelsgeschichtlicher Forschungen und Publikationen. Dieser wird verwirklicht insbesondere durch Gewährung von Reisekostenbeihilfen, durch Übernahme von oder Beteiligung an Kosten für Xerokopien oder Filmen im Zusammenhang mit buchhandelsgeschichtlichen Forschungen, durch gezielte Vergabe eigener Forschungsaufträge und durch Publikationsbeihilfen, sofern ohne diese eine einschlägige wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht in angemessener Form erscheinen könnte.

Darmstadt, 2. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 137

StAnz. 47/1989 S. 2364

1100

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. Oktober 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Elz mit Ausnahme des Ortsteiles Malmeneich aus Anlaß des Christkindlmarktes am 26. November 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1989 in Kraft.

Gießen, 25. Oktober 1989

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung
gez. Tümmler i. V.

StAnz. 47/1989 S. 2364

1101

2. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Gießen

Die 2. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung findet am **Dienstag, 28. November 1989, 18.00 Uhr**, im Bürgerhaus der Stadt Lollar, Holzmühler Weg 76, 6304 Lollar (Landkreis Gießen), statt.

Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Abfallentsorgungsplan Hessen, Teilplan 1 „Hausmüll und Abfälle der Kategorie I“ — Entwurf —;
hier: Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG)
3. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 3. November 1989

Regierungspräsidium Gießen

51 — 93 b 10/01

StAnz. 47/1989 S. 2364

1102

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Böhne“ der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 23. Oktober 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Böhne“ im Ortsteil Böhne der Gemeinde Edertal zugunsten der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 5 000 und 1 : 2 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
Zone II = blaue Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Kassel,
 — oberer Wasserbehörde —,
 Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
 Steinweg 6,
 3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal,
Gifflitz, Bahnhofstraße 25,
3593 Edertal,
- dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— unterer Wasserbehörde —,
— Katasteramt —,
3540 Korbach,
- dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7,
3500 Kassel,
- dem Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Bauaufsichtsamt —,
— Gesundheitsamt —,
3540 Korbach,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
- dem Hessischen Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Parkstraße 44,
6200 Wiesbaden,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**Zone I**

Gemarkung Böhne, Flur 8 I, Flurstück 19 (teilweise).

Zone II

Gemarkung Böhne, Fluren 8 I und 9, jeweils teilweise.

Zone III

Gemarkungen Böhne und Königshagen, jeweils teilweise, der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
- Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
- Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
- Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
- Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
- offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
- Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren des Luftverkehrs,
- militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
- Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
- Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
- Aufbringen von Fäkalschlamm,
- Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
- Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
- Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
- Herstellen von Bohrungen- und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
- Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
- Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

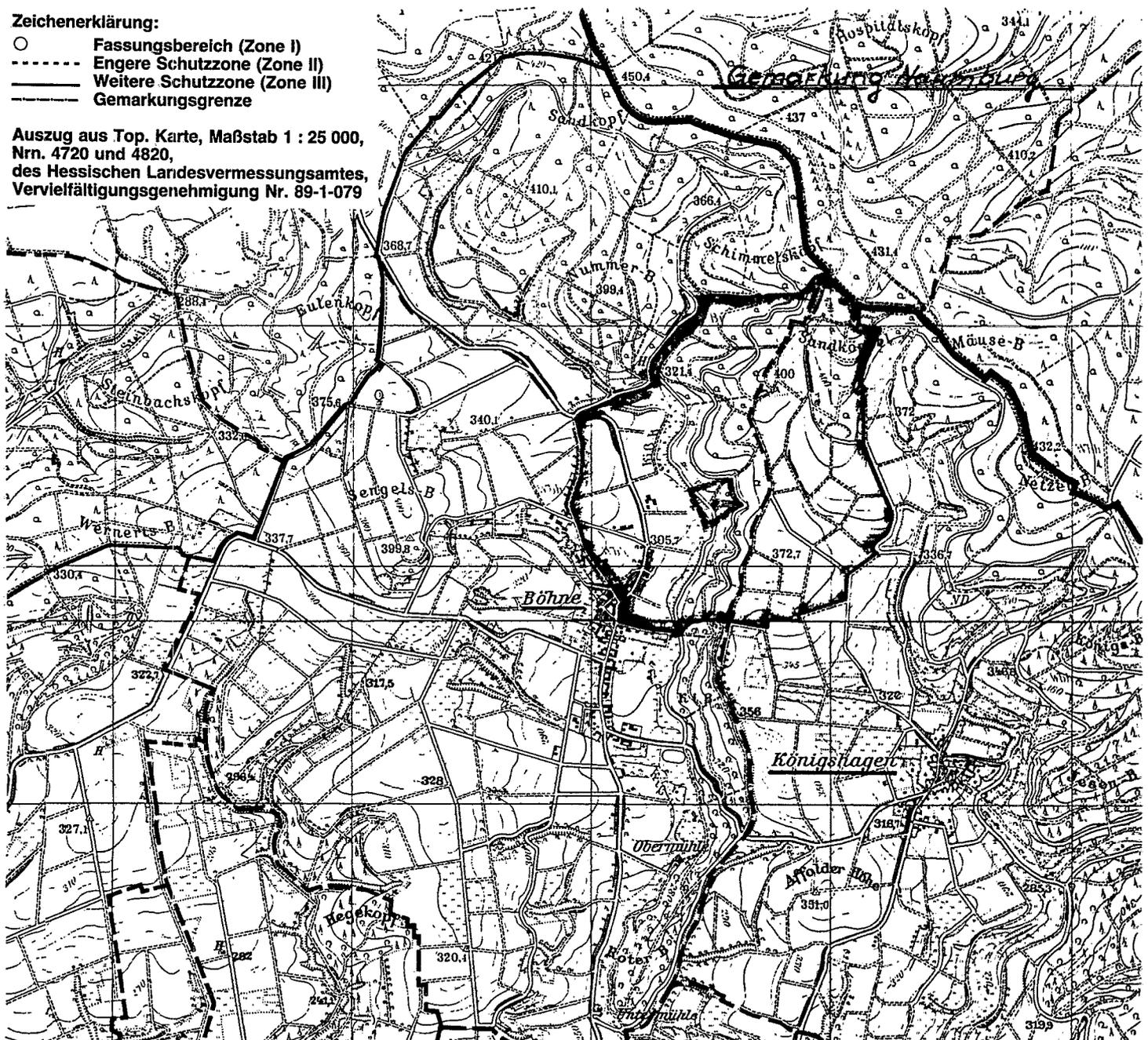
Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einnuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
11. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- - - - - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)
- Gemarkungsgrenze

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 4720 und 4820,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89-1-079



2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen;
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4—6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. Oktober 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 47/1989 S. 2365

1103

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Ulster bei Mansbach“ vom 24. Oktober 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I. S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I. S. 429) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft östlich der Ortschaft Mansbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „An der Ulster bei Mansbach“ besteht aus Flächen der Flur 13 in der Gemarkung Mansbach der Gemeinde Hohenroda im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 31,5 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel, oberer Naturschutzbehörde, Wilhelmshöher Allee 157–159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Kreises Hersfeld-Rotenburg, unterer Naturschutzbehörde, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Erhaltung der durch Wiesen, Feuchtwiesen und Flutmulden geprägten typischen Auenlandschaft des Ulstertales sowie des mit Hecken und Trockenrasen bewachsenen ehemaligen Bahngeländes.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 der HBO) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen sowie das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutze seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.

12. nach § 3 Abs. 2 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. Oktober 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 47/1989 S. 2367

1104

Vorhaben der Flüssiggas Großvertrieb für Propan und Butan GmbH, 3500 Kassel

Die vorgenannte Firma hat Antrag auf Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgedeckten Flüssiggaslagers für 777,3 t Propan oder 910,3 t Butan (Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Kassel-Waldau, Gobietstraße 14, Gemarkung Waldau, Flur 10, Flurstücke 7/71, 7/82, gestellt. Die Anlage soll 1990 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 27. November 1989 bis 29. Januar 1990 im Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr), schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Freitag, der 16. Februar 1990, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist der große Sitzungssaal im Regierungspräsidium Kassel.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwen-

der erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 24. Oktober 1989

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — 1 — Ri

StAnz. 47/1989 S. 2369

1105

Zweckänderung der Cornelius-Helferich-Stiftung, Sitz Kassel

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Stiftungsverfassung wurde der Zweck der v. g. Stiftung dahingehend geändert, daß nunmehr ausschließlich und unmittelbar die Behandlung, Förderung und Rehabilitation kranker, behinderter und alter Menschen vorgesehen ist. Im besonderen soll die Stiftung durch ihre Einrichtungen der Rehabilitation von mehrfach geschädigten, geistig behinderten, der Pflege und Behandlung von psychisch erkrankten Menschen sowie auf den Gebieten der Altenfürsorge und der Nachsorge tätig werden.

Darüber hinaus kann die Stiftung Aus- und Fortbildungsmaßnahmen innerhalb und/oder außerhalb ihrer Einrichtungen durchführen, durch Schulung bzw. Ausbildung von Mitarbeitern in den ihr angeschlossenen Einrichtungen sowie interessierten Außenstehenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten — insbesondere im sozial-pflegerischen Bereich — tätig werden.

Die Regelungen über die Verleihung des Preises der Cornelius-Helferich-Stiftung wurden modifiziert.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

Die Neufassung der Stiftungsverfassung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tag genehmigt.

Kassel, 6. November 1989

Regierungspräsidium Kassel

11 — 25 d 04/11 — 1.20

StAnz. 47/1989 S. 2369

BUCHBESPRECHUNGEN

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Aufbau und Arbeitsweise. Von Ulrich Kl i n k e. 1. Aufl., 1989, 171 S., brosch., 48,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01751-5

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gewinnt im Zeichen der fortschreitenden Integration zunehmend an Bedeutung. Die den Gemeinschaften zugrunde liegenden Verträge definieren seine Funktion wie folgt: „Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages“. Diese Sicherung erfolgt vor allem in zwei Arten von Verfahren, den Vorabentscheidungsverfahren und den Direktklagen.

Den Vorabentscheidungsverfahren liegen folgende Erwägungen zugrunde: Vor Verwaltungsakten nationaler Verwaltungsbehörden, die Gemeinschaftsrecht gegenüber einem einzelnen durchführen, schützen grundsätzlich allein die nationalen staatlichen Gerichte. Diese Gerichte können jedoch nicht gleichzeitig auch die Rechteinheit in der Gemeinschaft wahren. Daher müssen diejenigen Gerichte, gegen deren Entscheidungen es keine Rechtsmittel mehr gibt, die in einem von ihnen abhängigen Verfahren auftauchenden Fragen des Gemeinschaftsrechts dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen. Im Vorabentscheidungsverfahren urteilt der Gerichtshof nur über die Auslegung und über die Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts. Er entscheidet nicht den Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens als solchen. Dies macht das vorliegende Gericht in seinem Endurteil; allerdings ist es dabei hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts an die Entscheidungen des Gerichtshofs gebunden. Eine derartige Vorlagepflicht besteht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) überdies für alle einzelstaatlichen Gerichte, unabhängig von ihrer Stellung im Instanzenzug, wenn sie zur Lösung eines konkreten Rechtsstreits von der Ungültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsaktes ausgehen wollen.

Ausschließlich zuständig für die sog. Direktklagen ist ebenfalls der Gerichtshof. Hierbei handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedstaaten, zwischen Organen der Gemeinschaft untereinander sowie in Ausnahmefällen auch zwischen Mitgliedstaaten. Ferner ist der Rechtsschutz des einzelnen gegenüber einem unmittelbar von einem Gemeinschaftsorgan an ihn gerichteten Rechtsakt in diesem Zusammenhang zu nennen.

Anliegen des angezeigten Grundrisses ist es, zum Verständnis des Gerichtshofs beizutragen. Es werden daher seine Zusammensetzung aus Richtern und Generalanwälten erläutert, die unterschiedlichen Spruchkörper vorgestellt sowie der normale Verfahrensablauf vom Eingang der Klage bis zum Urteil verfolgt. Ausführungen über die Vollstreckbarkeit von Urteilen des Gerichtshofes, die vorzeitige Beendigung von Verfahren, z. B. durch Klagerücknahme, und die Regelung der von dem Gerichtshof zu verwendenden Sprache runden diesen Teil ab. In einem weiteren Teil werden besondere Verfahrensarten erläutert, insbesondere

der vorläufige Rechtsschutz einschließlich der einstweiligen Anordnung. Abgerundet wird der Band durch Ausführungen zu den Fristen, zu den Kosten, zum Armenrecht sowie zur Verfahrensdauer und zur Veröffentlichungspraxis. In Anhängen werden schließlich die Mitglieder des Gerichtshofs genannt, die einzelnen Kammern vorgestellt, der Verwaltungsaufbau des EuGH schematisch erläutert und Schemata über die Klagearten und den Verfahrensablauf vorgestellt. Hinzuweisen ist auch auf Statistiken über den Arbeitsanfall des Gerichtshofes.

Das Erscheinen dieses Bandes ist im Hinblick auf die eingangs genannte Entwicklung nachdrücklich zu begrüßen, zumal da die deutschsprachige Spezialliteratur zu dem Thema bisher spärlich gesät ist. Sicherlich kann die Schrift schon auf Grund ihres Umfangs nicht jede Detailfrage zum Verfahren vor dem EuGH beantworten. Sie ermöglicht jedoch auf Grund ihrer konzentrierten Darstellungsweise einen raschen und fundierten Überblick über den Gerichtshof und seine Verfahren. Es ist verdienstvoll, daß der Verfasser über die rechtlichen Fragen hinaus auch Dinge anspricht, die sich aus der tatsächlichen Praxis des Gerichtshofs ergeben. So informiert er den Leser darüber, daß Arbeitssprache des Gerichtshofs — unabhängig von der Verfahrenssprache — Französisch ist. Demgemäß werden Vorbericht, Sitzungsbericht und Urteil gerichtshofsintern zunächst ausschließlich auf Französisch erarbeitet. Soweit die Verfahrenssprache nicht das Französische ist, wird der französisch geschriebene Sitzungsbericht zur mündlichen Verhandlung, die französische Fassung des Urteils zum Verkündungstermin in die jeweilige Verfahrenssprache übersetzt. Allerdings gilt allein die übersetzte Fassung des Urteils in der Verfahrenssprache als verbindliches Original. Dies zeigt, daß in der Praxis des Gerichtshofs trotz der gleichberechtigten Zulassung aller Gemeinschaftssprachen als Verfahrenssprachen doch nachhaltig das Französische dominiert. Aufschlußreich sind auch die Ausführungen des Verfassers zur Dauer der Verfahren. Er weist darauf hin, daß im Jahre 1988 Vorabentscheidungsersuchen insgesamt, vom Eingang des Beschlusses des nationalen Gerichts bis zur Entscheidung des Gerichtshofs durch Urteil, im Durchschnitt 17,7 Monate dauern. Das selbstgesteckte Ziel des EuGH, Vorabentscheidungsersuchen möglichst in Jahresfrist zu erledigen, ist damit nicht erreicht. Abhilfe erhofft man sich allerdings durch das neu eingerichtete Gericht erster Instanz, das den Gerichtshof vor allem von den vielen Klagen prozeßfreudiger Europabeamteten entlasten soll. Direktklagen, so informiert der Verfasser, nehmen mehr Zeit in Anspruch. Hier liegt die Gesamtverfahrensdauer vom Eingang der Klage bis zum Urteil im Schnitt bei 24 Monaten. Allerdings gibt es, wie auch bei den Vorabentscheidungsersuchen, erhebliche Schwankungen im Einzelfall.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Anschaffung des Bandes sollte von allen ernsthaft erwogen werden, die mit Fragen des Europarechts befaßt sind. Und dieser Kreis von Adressaten (einschließlich Behörden und Unternehmen) wird bereits in naher Zukunft sehr groß sein.

Ministerialrat Dr. Michael B o r c h m a n n

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. 1953 begründet von Richard Piller, Oberreg.Rat. a. D., zuletzt Dienstleiter am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Oberamtsrat am Bayer. Staatsministerium der Justiz in München, weiterbearbeitet von Georg Hermann. Loseblattwerk, 51. Erg.Liefg., Stand Juni 1989, 440 S., 74,— DM; Gesamtwerk, 2910 S., 1 Plastikordn., 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die neueste Ergänzungslieferung der Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften (siehe zuletzt StAnz. 1989 S. 362) bringt die Änderungen mehrerer bundeseinheitlicher Richtlinien, insbesondere die der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (Nr. 2) sowie die der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nr. 2 f), wobei auch die Listen über die völkerrechtlichen Verträge über den Rechtsverkehr in Strafsachen sowie der Länderteil auf den Stand vom Juni 1989 gebracht wurden. Aus den zuerst genannten Richtlinien sei besonders hingewiesen auf die neuen Bestimmungen über die Unterrichtung des Verletzten (Nr. 4 c), über die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Leichenöffnung (Nr. 33 Abs. 4), über die Gewinnabschöpfung bei Einstellung nach § 153 a StPO (Nr. 93 a), über die Pflicht der Staatsanwaltschaft, auf die Beschleunigung und Vereinfachung der Hauptverhandlung hinzuwirken (Nr. 127 Abs. 2), über die Behandlung von Kindern als Zeugen (Nr. 135 Abs. 2), über den Strafbefehl nach Eröffnung des Hauptverfahrens (Nr. 175 a), siehe auch Nr. 138 Abs. 6, Nr. 140 Abs. 2 und Nr. 180 Abs. 2.

Die Bestimmungen über die Führung des Musterregisters (Nr. 4 d) gelten in der neuen Fassung vom 8. Januar 1988.

Die hessischen Erlasse sind in den jeweiligen Vorbemerkungen berücksichtigt. Zu Teil I A I. der Anordnung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Nr. 2 d, S. 7) ist die besondere hessische Formulierung mitgeteilt. Der Runderlaß vom 3. Oktober 1988 betreffend zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notare ist zu Nr. 3 p (Dienstordnung für Notare) auf S. 4 a abgedruckt. Neu eingefügt ist auch der Text des hessischen Runderlasses vom 20. Oktober 1988 betreffend geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen (Nr. 4 l S. 67 ff.). Die Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Nr. 9 c S. 77 ff.) sind geändert.

Mit diesen und vielen anderen Änderungen und Ergänzungen ist das Werk auf den Stand vom Juni 1989 gebracht.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Lebensmittelrecht. Loseblatt-Textsammlung. Redaktion: Prof. Walter Zipfel, Gisela Zipfel. 48. Erg.Liefg. zur 6. Aufl., 9. Erg.Liefg. zur 12. Aufl., Stand April 1989, 480 S., 36,— DM; Gesamtwerk, 4130 S., 2 Plastikordn., 84,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-33646-9

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. April 1989 gebracht. Aus dem Inhalt sind insbesondere zahlreiche EG-Verordnungen auf dem Wein-, Obst- und Gemüsektor zu nennen. Hervorzuheben sind insbesondere die Vorschriften über Begleitpapiere und über Likörwein sowie über die Klassifizierung der Rebsorten. Zu nennen sind außerdem Bestimmungen über Höchstwerte an Radioaktivität, über unerwünschte Stoffe in Olivenöl, die Durchführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz, das Fischwirtschaftsgesetz sowie Änderungen der Kosmetikverordnung. Die Getränkeschankanlagenverordnung ist wieder aufgenommen worden.

Die Textsammlung ist eine handliche Zusammenfassung aller rechtlich bedeutsamer Vorschriften über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände. Diese Sammlung enthält:

- die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen,
- Vorschriften des Arzneimittel-, Düngemittel-, Futtermittel-, Pflanzenschutz-, Chemikalien- und Eichrechts, die in das Lebensmittelrecht eingreifen,
- die EWG-Verordnungen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnungen, die in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht darstellen bezüglich Fleisch, Fische, Eier, Milch, Obst und Gemüse und Wein.

Damit stellt die Sammlung eine verlässliche und wertvolle Informationsquelle für alle am Lebensmittelrecht Interessierten dar. Durch die Loseblatt-Technik wird sie in kurzen Abständen auf den jeweils aktuellen Stand gebracht.

Lebensmittel rücken immer mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Der Verbraucher wird deshalb zunehmend kritischer und erwartet immer mehr diesbezügliche rechtliche Regelungen. Derjenige, der mit dieser Rechtsmaterie zu tun hat, muß sich auf aktuelle Texte unbedingt verlassen können — ansonsten könnten sehr unangenehme Folgen für ihn eintreten. Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ systematisiert die Vielzahl der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und macht diese Rechtsmaterie transparent. Die stürmische Entwicklung der Lebensmitteltechnologie führt dazu, daß auch das entsprechende Recht ständigen Änderungen unterworfen ist. Hierzu kommen die stetig wachsenden Bereiche des Umweltschutzes mit ihren Rückkoppelungen auf das Lebensmittelrecht. Selbst Fachleute kennen sich nicht mehr ohne weiteres in der Vielzahl der Bestimmungen aus, weshalb sie zunehmend eine Hilfe in Form eines systematischen Nachschlagewerks benötigen. Hier bietet sich besonders die Beck'sche Textsammlung „Lebensmittelrecht“ an. Zwei handliche Plastikordner in Taschenbuchformat halten die Sammlung stets griffbereit.

Die Redaktion des Werkes liegt u. a. bei Professor Walter Zipfel, dem Herausgeber des bekannten Loseblatt-Kommentars zum Lebensmittelrecht.

Die Sammlung benötigen Lebensmittelchemiker, Tierärzte, Mediziner, Juristen, Landwirte, Gesundheitsaufseher, Lebensmittel- und Weinkontrollierer, Verbraucherberater, Industrie- und Handelskammern, Ex- und Importeure sowie Hersteller von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

Ltd. Chemiedirektor Dr. Gunter Grobektler

Zur Dogmatik der Gefahrtragung beim Werkvertrag. Von Winfried Veelken. 1989, 109 S., Sal. brosch., 46,— DM. Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Bd. 9. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01773-6

Die Dogmatik der Gefahrtragung beim Werkvertrag ist noch nicht in jeder Beziehung als befriedigend geklärt. Es geht um die Frage, wer das Risiko zu tragen hat, wenn ein für die Herstellung des Werkes vorgesehenes Element nicht in der gewünschten Form verfügbar ist oder das bereits begonnene, teilweise oder ganz fertiggestellte Werk (in der Sprache des Gesetzgebers) „untergeht“, sich „verschlechtert“ oder in sonstiger Weise unausführbar wird. Muß der Unternehmer den übernommenen Auftrag erneut ausführen? Bleibt der Auftraggeber zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts verpflichtet? Die Dogmatik unterscheidet zwischen der sogenannten Leistungsgefahr (d. h. ob der Unternehmer zur Herstellung verpflichtet bleibt) und der sogenannten Preisgefahr (d. h. ob der Unternehmer eine Vergütung verlangen kann oder nicht).

Das Recht des Werkvertrages enthält insoweit lediglich in Teilbereichen eine eigene, spezielle Gefahrtragungsregelung. Bleibt Neuherstellung möglich (z. B. die von einem Architekten entworfenen Baupläne werden vor Übergabe an den Bauherrn im Büro des Architekten durch einen Brand vernichtet), so bleibt der Auftragnehmer zur Neuherstellung verpflichtet, d. h. er trägt die Leistungsgefahr. Dieser Anspruch ist speziell werkvertraglicher Natur. Wird die Leistung nachträglich unmöglich, so ist der Unternehmer von seiner Verpflichtung zur Herstellung frei. Dieses Ergebnis folgt aus allgemeinem Leistungsstörungenrecht. Hinsichtlich der Preis- und Vergütungsgefahr gelten werkvertragliche Sonderregelungen; jedoch gilt es, die Regelungen des allgemeinen Schuldrechts stets im Blick zu behalten.

Hier setzt die bemerkenswerte Schrift von Veelken „Zur Dogmatik der Gefahrtragung beim Werkvertrag“ an. Zu Recht wird darauf hingewiesen, daß die Frage, ob und in welcher Weise die Werkleistungspflicht in die Kategorien von Spezies- und Gattungsschuld einzuordnen sind, der Klärung bedarf. Dabei kommt dieser Einordnung, nämlich der Beantwortung der Frage, ob der Unternehmer beim zufälligen Untergang des teilweise oder ganz hergestellten Werkes vor der Abnahme zur Neuherstellung verpflichtet ist, für diesen ganz erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu, insbesondere, wenn sich die Herstellungskosten seit Vertragsschluß verändert haben oder die nicht vorgesehene Neuherstellung mit der Kapazitäts- und Produktionsplanung des Unternehmens in Kollision gerät.

Der Verfasser untersucht nach Klärung der Fragestellung in einem ersten Teil — getrennt für Leistungs- und Gegenleistungsgefahr — die Anwendung der allgemeinen Gefahrtragungsregeln beim Werkvertrag. Für die vor allem problematische Regelung der Leistungsgefahr wird ihre praktische Bedeutung anhand einer Interessenanalyse beleuchtet, die Werkleistungspflicht in die Kategorien von Spezies- und Gattungsschuld eingeordnet und der Anwendung der allgemeinen Gattungsschuldregeln (§§ 243 Abs. 1, 243 Abs. 2, 279, 300 Abs. 2 BGB) beim Werkvertrag nachgegangen. In einem zweiten Teil werden die Konsequenzen für die Interpretation der besonderen werkvertraglichen Gefahrtragungsregeln (§§ 664/646 BGB) herausgearbeitet.

Die mit wissenschaftlicher Gründlichkeit gewonnenen Ergebnisse de lege lata sowie die Vorschläge des Verfassers de lege ferenda dienen zum einen der Klärung dogmatischer Unschärfen und behalten zum anderen die Diskussion um die Reform des Schuldrechts im Blick. Von der Schrift dürften auch hier weitere Impulse ausgehen.

Richter am OLG Dr. Arnold Kremer

Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts. Diskussionsentwurf. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. 1988, 704 S., kart., 55,— DM. ISBN 3-887-84187-5

Ergänzungen zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts, mit Begründung, Stand 21. Juni 1989, 136 S., kart., 24,80 DM, ISBN 3-887-84202-2. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, 5000 Köln 1.

Während 1950 nur in 30% aller Insolvenzfälle das Verfahren mangels Masse eingestellt werden mußte, liegt diese Quote heute bei über 75%. Daneben ist das Vergleichsverfahren praktisch zur Wirkungslosigkeit herabgesunken, denn nur rund 1% aller Insolvenzfälle führen zu einem Vergleich. Daß ein solcher Zustand auf die Dauer nicht hingenommen werden kann und daß insbesondere Möglichkeiten geschaffen werden müssen, vermögenslose GmbHs rechtzeitig aus dem Handelsverkehr zu ziehen, ist leicht einzusehen. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß das geltende Recht keinen Rahmen für die Sanierung notleidender Unternehmen anbietet und daß deswegen die Entscheidung über Konkurs und Vergleich zu einem Zeitpunkt getroffen werden muß, in dem die Sanierungschancen noch nicht überblickt werden können. Das gerade abgelaufene dramatische Geschehen rund um die co-op-Gruppe bildet hier ein gutes Beispiel.

Der Entwurf kann den wirtschaftlichen Sachverhalt der Insolvenz natürlich nicht abschaffen, bemüht sich aber um eine wirtschaftlich sinnvolle und gerechtere Bewältigung, er vertraut auf die Kräfte des Marktes und die Vernunft der am Liquidationsverfahren Beteiligten. Sie sollen von Seiten des Gerichts möglichst wenig bevormundet werden und die Möglichkeit einer privatautonomen Abwicklung behalten.

Darüber hinaus ist eine Restschuldbefreiung des Schuldners vorgesehen, wenn die Insolvenz nicht auf schuldhafte Verhalten seinerseits zurückzuführen ist oder sich innerhalb mittlerer Frist bereits ein weiterer Insolvenzfall ereignet hat.

Dem eigentlichen Gesetzestext ist eine ausführliche allgemeine Begründung beigegeben, die die tragenden Grundsätze des Entwurfs im einzelnen erläutert. Sodann sind die einzelnen Vorschriften begründet und hierbei der bisherigen Regelung gegenübergestellt.

Die Darstellung ist sehr klar und anschaulich gehalten und durch die Verweisungen auf das geltende Recht in der Einzelbegründung der Vorschriften für den Fachmann sehr schnell verständlich.

Richter am LG Peter Hausmann

Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht — EzKommR. Von Franz-Ludwig Kne Meyer, Otto Bretzinger, Jochen Hofmann. Loseblattwerk, 3. und 4. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, 2. Ordn., ca. 1500 S., 198,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-30230-5

In ihrem Bestreben, das Sammelwerk so schnell wie möglich auf den neuesten Stand zu bringen, haben die Verfasser wieder zwei Ergänzungslieferungen herausgebracht. Künftig sollen jährlich zwei bis drei Ergänzungslieferungen im Gesamtumfang von etwa 400 Seiten erscheinen.

Die beiden letzten Ergänzungslieferungen enthalten wiederum zahlreiche mit Gründen versehene Entscheidungen. Neben solchen der Bundesgerichte (Bundesverfassungsgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht) handelt es sich vornehmlich um Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte der Bundesländer. Auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist mit weiteren Entscheidungen vertreten: Beschluß vom 26. August 1986 (betreffend Zuleitung von Beschlüßvorlagen vor Sitzungen der Gemeindevertretung), Urteil vom 11. August 1987 (betreffend Prüfungsbefugnis des Vorsitzenden der Gemeindevertretung), Urteil vom 3. September 1987 (betreffend Abberufung hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter), Urteil vom 20. Oktober 1987 (betreffend Verwaltungsrechtsweg für Widerrufsanspruch eines Bürgers gegen die Gemeinde), Urteil vom 5. Januar 1988 (betreffend Geltendmachung der Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung), Urteil vom 27. Mai 1988 (betreffend Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung) und Beschluß vom 13. Oktober 1988 (betreffend Berufung ehrenamtlich Tätiger). Da auch ein Großteil der übrigen Entscheidungen für die Rechtsanwendung in Hessen mit herangezogen werden kann, hat sich die Entscheidungssammlung bereits jetzt uneingeschränkt als ein sehr nützliches Hilfsmittel erwiesen.

Ltd. Ministerialrat Gerhard Schneider

Verkehrsrecht für Polizeibeamte. Von Karl-Peter Conrad. 3. Aufl., 1989, 638 S., DIN A5, brosch., 42,80 DM. Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 4010 Hilden. ISBN 3-801-10189-4

Karl-Peter Conrad ist als Autor keineswegs mehr als Neuling zu bezeichnen.

Seine Lehrbücher bestechen einfach durch Klarheit und Übersichtlichkeit.

Stets darauf bedacht, den lebendigen Rechtsbereich Verkehrsrecht auf dem neuesten Stand zu halten, stellt der Verfasser die 3. Auflage der Reihe StVO, Zulassungsrecht und Fahrerlaubnisrecht in Ausbildung und Praxis vor.

Die umfangreichen Änderungen der StVO, StVZO und IntVO sind, soweit sie für die polizeiliche Praxis von Bedeutung sind, eingearbeitet.

Conrad bedient sich — wie schon bisher — wieder der Darstellungsform, die Rechtsmaterie anhand von vielen Beispielen mit Lösungen, Skizzen sowie Übersichten und Formeln zu erläutern. Übungsaufgaben und Klausuren machen es dem Lernenden möglich, sich selbst zu überprüfen.

Das Buch stellt somit eine wertvolle Hilfe für die Aus- und Fortbildung und eine notwendige Praxisorientierung für den polizeilichen Alltag dar.

Polizeihauptkommissar Ralf-Peter Paul

Deutsche Hörer! Europäische Hörer! Radiosendungen nach Deutschland 1940-1945. Von Thomas Mann, hrsg. von der Europäischen Kulturgesellschaft Venedig. 1986, 233 S., brosch., 20,— DM. Verlag Darmstädter Blätter, Schwarz & Co., 6100 Darmstadt. ISBN 3-139-089-5

In einer Zeit, in der sich rechtsextreme Denkvorstellungen und ein „sozialdarwinistischer Ungeist“ (Simon) breit machen, erhält eine solche Zusammenstellung von Reden des berühmten Schriftstellers Thomas Mann großes Gewicht. Manche mögen sich fragen, ob eine derartige Sammlung von Ansprachen nur noch ein abgeschlossenes Kapitel darstellt, das lediglich Historiker und Politiker interessieren könnte.

Mit diesen eindringlichen Ansprachen über den britischen Sender BBC wird die schreckliche Zeit wieder lebendig; Thomas Mann appellierte leidenschaftlich an das „geistige Deutschland“, das ohne Dürer, Bach, Schiller und Goethe, den „Fidelio“ und die Neunte Symphonie nicht zu denken ist. Er bezeichnete sich als die warnende Stimme eines Freundes, „eine deutsche Stimme, die Stimme eines Deutschlands, das der Welt ein anderes Gesicht zeigt und wieder zeigen wird als die scheußliche Medusenmaske, die der Hitlerismus ihm aufgeprägt hat“. Der Nationalsozialismus habe zwar lange Wurzeln im deutschen Leben, doch dürfe die Geschichte des deutschen Nationalismus und Rassismus nicht mit der Geschichte des deutschen Geistes verwechselt werden.

Beeindruckend ist die Sprachgewalt des Dichters Thomas Mann auf politischem Felde, in unmittelbarer Konfrontation mit den „Größen des Dritten Reiches“. Der Verfasser zieht alle Register der Rhetorik und übergießt die NS-Führung mit Hohn und Spott, er erschreckt dabei nicht vor deftigen Formulierungen und Angriffen zurück, nur um die Deutschen wachzurütteln: „Wo seid ihr Deutsche, die ihr begreift, daß deutsche Ehre und Mut jetzt nicht ‚im Durchhalten‘, daß sie in der Unterwerfung bestehen unter dem Willen der Menschheit?“

Auffällig ist, daß die Ereignisse des 20. Juli 1944 keine besondere Erwähnung finden. In der Rede am 10. Mai 1945 heißt es aufschlußreich zu Beginn: „Wie bitter ist es, wenn der Jubel der Welt der Niederlage, der tiefsten Demütigung des eigenen Landes gilt! Wie zeigt sich darin noch einmal schrecklich der Abgrund, der sich zwischen Deutschland, dem Land unserer Väter und Meister und der gesitteten Welt aufgetan hatte!“

Thomas Mann kehrte nach erheblichen Zweifeln erst im Alter von 78 Jahren zurück. Der aufkommende militante Antikommunismus in den USA machte ihm den Abschied leicht. Seine politischen Wünsche und Hoffnungen konzentrierten sich auf ein freies Europa ohne Einbindung in militärische Blöcke.

Im letzten Teil des Buches wird die von Thomas Mann 1950 in Venedig mitgegründete „Europäische Kulturgesellschaft“ vorgestellt. Sie hat sich zur Aufgabe gesetzt, Politiker, Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler zu vereinen, um ihre „natürliche Solidarität als schöpferische Kulturmenschen zu bekunden“ und eine demokratische Gesellschaft des Dialogs anzustreben. Die dort vertretenen Thesen zur Belebung und Verbesserung der politischen Kultur sind von zeitloser Aktualität.

Ministerialrat Dr. H. Joachim Schwaigerl

Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch (GK-HGB). Von Alff, Etzel u. a. 4. Aufl., 1989, Loseblattwerk, 1. Ordn., 1574 S., 180,— DM. Hermann Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied 1. ISBN 3-472-40510-4

Mit der 4. Auflage des von Professor Bandasch begründeten Gemeinschaftskommentars zum Handelsgesetzbuch hat der Verlag die Konzeption umgestellt: das Werk erscheint nun als Loseblatt-Ausgabe, was den großen Vorteil bietet, daß die jeweils fertiggestellten Abschnitte dem Bezieher sofort vorgelegt werden können. Jährlich sollen zwei bis drei Ergänzungslieferungen erscheinen, so daß auch neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung sehr schnell eingearbeitet werden können.

Derzeit ist das Werk noch keinesfalls komplett; vom ersten Buch fehlen noch große Teile, dagegen liegt das zweite Buch, das sich mit oHG und KG befaßt, vollständig kommentiert vor, und auch das dritte Buch mit den neuen Vorschriften über das Bilanzrecht steht im vollen Umfang zur Verfügung. Im vierten Buch liegt ein Teil der allgemeinen Vorschriften (§§ 355-372) vor, darüber hinaus der Handelskauf und die Kommission im ganzen. Als nächste Ergänzungslieferungen sind ein umfangreicher Beitrag zum Bankgeschäftsrecht und zur geplanten Neufassung des Handelsvertreterrechts in Aussicht genommen. Das Werk ist also trotz der fehlenden Teile schon gut brauchbar.

Betrachtet man die Kommentierung im einzelnen, so fällt auf, daß gelegentlich deutliche Straffungen möglich gewesen wären. So werden z. B. in der Einführung vor §§ 59-83 zu den Randnoten 17 ff. die Rechtsquellen für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kaufmann und seinen Arbeitnehmern abgehandelt und darauf hingewiesen, daß Rechtsquellen des Arbeitsrechts Gesetze, Rechtsverordnungen, Gewohnheiten, sog. autonomes Recht und in gewissem Sinne das Richterrecht sind. Unter „Gesetze“ finden sich sodann der Hinweis auf das Grundgesetz, die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, eine umfangreiche Aufzählung von Sondergesetzen vom Altersteilzeitgesetz bis zum Vorruhestandsgesetz. Unter „Richterrecht“ ist dargestellt, daß das Bundesarbeitsgericht die höchste Instanz der Gerichte für Arbeitssachen ist. All dies läßt sich nicht bezweifeln, es ist aber fraglich, ob eine solche Darstellung einen großen Kommentar wirklich bereichert. Dem Juristen bringen diese Hinweise kaum Vorteile. Für Laien ist der Kommentar aber als tägliche Arbeitshilfe kaum gedacht und wohl auch nicht geeignet.

Im Anhang zu § 83 wird das arbeitsgerichtliche Verfahren dargestellt und auf neun Seiten kurz behandelt.

Betrachtet man die Kommentierung der Vorschriften selbst, so findet sich eine ordentliche, gut lesbare Darstellung, durch die der Leser anhand fettdruckter Leitwörter und guter Gliederung geschickt geführt wird. Weiterführende Literatur ist im großen Umfang eingearbeitet, die Rechtsprechung in geschickter Weise überwiegend nur in Leitscheidungen zitiert. Hierbei ist aber regelmäßig das genaue Entscheidungsdatum mitgeteilt, was mir nicht sonderlich hilfreich scheint. Die Fundstelle weist das Alter der Entscheidung ohnehin aus. Das Werk ist nicht zu eng gedruckt und daher sehr gut lesbar. Der Benutzer findet so schnell und verlässlichen Rat, wenn auch vielleicht gelegentlich Straffungen nicht geschadet hätten.

Richter am LG Peter Hausmann

Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Von Oberregierungsrat a. D. Jakob Berger, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeiterverbände, Köln, und Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblattkommentar, 42. und 43. Erg. Liefg., 216 bzw. 274 S., DIN A5, 75,60 bzw. 98,— DM. Gesamtwerk, 2258 S., zwei Plastikordn., 128,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80. ISBN 3-807-30053-8

Mit den beiden in rücher Folge erschienenen Ergänzungslieferungen ist das Loseblattwerk auf den Rechtsstand vom 1. April 1989 gebracht worden.

Mit den beiden Ergänzungslieferungen wird insbesondere die Kommentierung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aktualisiert und auf den Stand der 22. Satzungsänderung gebracht. Berücksichtigt wurden außerdem durchgehend die seit 1. Januar 1989 geltenden Beitragsbemessungs- und Entgeltgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung, die am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Lohn- und Vergütungsregelungen sowie die Änderungen, die sich aus dem Gesundheitsreformgesetz und der am 1. April 1989 in Kraft getretenen Arbeitszeitverkürzung ergeben haben.

Eingearbeitet sind nunmehr auch die Änderungstarifverträge vom 2. September 1988 für die Waldarbeiter und die landwirtschaftlichen Arbeiter der Länder und der Änderungstarifvertrag vom 22. September 1988 zum VersTV-W-G (Gemeindefeldarbeiter).

Der von hervorragenden Kennern der Materie herausgegebene und betreute Loseblattkommentar empfiehlt sich seit Jahren als zuverlässige Arbeits- und Informationshilfe für alle, die sich in der Praxis mit dem schwierigen Recht der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes befassen müssen.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Die Preisaufsicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Verfassungsrechtliche Vorgaben und verwaltungsrechtliche Probleme. Von Harald Knoche. 1989, 172 S., 42,— DM; Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierecht, Bd. 4. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01380-4

Die Veröffentlichung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Rechtsgrundlagen der Aufsicht über die Tarifpreise für elektrische Energie. Die Erörterung der verfassungsmäßigen Legitimation und Schranken der Energiepreisaufsicht und die der Ermächtigung zum Erlaß „allgemeiner Vorschriften zur wirtschaftlichen Gestaltung der allgemeinen Tarifpreise“ durch das Energiewirtschaftsgesetz nehmen breiten Raum ein. Eingeleitet wird diese Diskussion durch einen knappen Überblick über die historische Entwicklung des Preisrechts.

Es ist das Verdienst des Verfassers, hierzu einen systematischen und sorgfältigen Überblick vorzulegen. Das Buch ist deshalb in erster Linie für denjenigen von Interesse, der sich mit Grundlagen des Preisrechts, insbesondere des Energiepreisrechts, vertraut machen möchte.

Demgegenüber treten Fragen der Anwendung des geltenden Rechts etwas zurück. Probleme, die in der Vergangenheit im Rahmen von Preisgenehmigungsverfahren aufgesunken, werden zwar knapp angedeutet, so daß dem Buch eine gewisse Vollständigkeit auch in diesem Punkte nicht abgesprochen werden kann. Die Darstellung geht jedoch nicht über die in der Vergangenheit zwischen Wissenschaft, Versorgungswirtschaft und Aufsichtsbehörden geführte Diskussion hinaus.

Die z. Z. in der Verordnungsgebung befindliche neue Bundestarifordnung Elektrizität ist nicht berücksichtigt worden. Da der Wert der Veröffentlichung in erster Linie in der Herausarbeitung der rechtlichen Grundlagen der Preisaufsicht liegt, dürfte dies jedoch ein verschmerzbarer Mangel sein.

Regierungsdirektor Gert Schäfer

Akademie für Deutsches Recht 1933-1945, Protokolle der Ausschüsse. Von Werner Schubert, Werner Schmid, Jürgen Regge (Hrsg.). Band IV, Ausschuß für Genossenschaftsrecht, 1989, VIII, 1199 S., Ln., 728,— DM, bei Abnahme der Gesamserie 648,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York. ISBN 3-110-12016-X

Die Regelungen im Genossenschaftsgesetz von 1889/1898 hatten sich bis zum Beginn der hier zu behandelnden Zeit bewährt. Insbesondere im ersten Weltkrieg und in der Weimarer Zeit hatten die Genossenschaften einen starken Aufschwung genommen, und die verschiedenen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften gegen Ende der Weimarer Zeit bezogen sich überwiegend auf die Verschärfung der Prüfungspflichten, die die Situation im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise notwendig machte. Die politische Orientierung, insbesondere der Konsumgenossenschaften, und ihre demokratische Struktur machten sie den Nationalsozialisten äußerst verdächtig. So wurde 1929 geschrieben, die Genossenschaften seien neben den Gewerkschaften und den Ortskrankenkassen „die finanziellen Hauptträger des Marxismus in Deutschland“. Dies ließ für die Zeit nach der Machtübernahme nichts Gutes erwarten. Andererseits erfreuten sich die agrarischen Verwertungsgenossenschaften bei den Nationalsozialisten großer Beliebtheit, da sie der „Brechung der Geld- und Zinsknechtschaft“ und der „rück-sichtslosen Bekämpfung des Wucher- und Schiebertums“ und schließlich „Alljudas“ dienen konnten. Außerdem stellte man fest, daß sich hier die „altgermanischen Genossenschaftsbestrebungen“ fortsetzten. Gleichzeitig bemühte sich die Führung der genossenschaftlichen Spitzenverbände darum, die Selbständigkeit möglichst zu bewahren.

Der Ausschuß für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht begann seine Sitzungen 1936 und hielt insgesamt 21 Sitzungen ab, von denen 16 durch vollständig erhaltene stenographische Berichte dokumentiert sind. Sie sind im vorliegenden Band vollständig abgedruckt und führten zu dem Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes, das nach dem Leiter des Ausschusses Granzow benannt ist. Ohne die Beratungen wäre der Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1938 und 1939, der ebenfalls hier wiedergegeben wird, nicht denkbar.

Auch der vorliegende Band enthält neben der informativen Einleitung eine ausführliche Biographie der einzelnen Ausschußmitglieder und selbstverständlich gründliche Personen- und Sachregister.

Richter am LG Peter Hausmann

AVG – Rentenversicherung der Angestellten. Von Etmer/Schulz. Loseblattwerk, 104. Erg.Liefg., 302 S., 72,— DM, 105. Erg.Liefg., 236 S., 96,— DM, 106. Erg.Liefg., 190 S., 84,— DM, 107. Erg.Liefg., 208 S., 94,— DM, 108. Erg.Liefg., 176 S., 94,— DM; Gesamtwerk, Stand 30. April 1989, 98,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-796-20302-7

Mit der 104. Ergänzungslieferung werden im Textteil und im Kommentarteil des Werkes die Änderungen des § 117 b durch das 8. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), die Ergänzungen des § 126 a durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2794) sowie die Änderungen und Ergänzungen in Art. II §§ 40 b, 62 und 63 durch das Renten Anpassungsgesetz 1988 vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 581) berücksichtigt. Ferner wurde der Teil C u. a. durch die Aufnahme der Bezugsgrößenverordnungen bis zum Jahre 1988 und die Renten Anpassungsgesetze bis 1988 vervollständigt. Von einem weiteren Abdruck des Tuberkulosehilfegesetzes (C 83) und des Bundessozialhilfegesetzes (C 83 a) hat der Verfasser abgesehen, da dieses bereits seit dem 1. Juni 1962 außer Kraft getreten ist und außerdem die Tuberkulose-Heilbehandlung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 — seit dem 1. Januar 1986 ausschließlich — auf die gesetzliche Krankenversicherung übertragen wurde. Zum Fremdrentengesetz (C 85) wurden die Tabellen und die gesamte Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht.

Die 105. Ergänzungslieferung berücksichtigt die umfangreichen Änderungen, die sowohl die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes als auch eine Vielzahl anderer Gesetze durch das Gesetz zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und über den Einzug des Sozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), durch das Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) und durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) erfahren haben. Die große Zahl der erfolgten Änderungen, die zum größten Teil am 1. Januar 1989 in Kraft getreten sind, macht es jedoch unmöglich, sie in einer Ergänzungslieferung unterzubringen. Die 105. Ergänzungslieferung berücksichtigt daher zunächst die eingetretenen Änderungen im Textteil und im Kommentarteil, jedoch nur zum Teil auch im Teil C.

Mit der 106. Ergänzungslieferung wird die mit der 105. Ergänzungslieferung begonnene Einarbeitung der zahlreichen Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und des im Teil C abgedruckten Bundesrechts durch die zum Ende des Jahres 1988 ergangenen Gesetze, insbesondere durch das Gesundheits-Reformgesetz, fortgesetzt. Auch mit dieser Ergänzungslieferung war es nicht möglich, die Überarbeitung des Werkes abzuschließen.

Die 107. Ergänzungslieferung setzt die mit der 105. Ergänzungslieferung begonnene Einarbeitung der umfangreichen Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und des im Teil C abgedruckten Bundesrechts durch die zum Ende des Jahres 1988 ergangenen neuen gesetzlichen Bestimmungen fort.

Erst mit der nun vorliegenden 108. Ergänzungslieferung kann die mit der 105. Ergänzungslieferung begonnene Einarbeitung der zahlreichen Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und des im Teil C abgedruckten Bundesrechts abgeschlossen werden.

Oberamtsrat a. D. Willi Sattler

Das Strafverfahren. — Ein Leitfadens für die Praxis — Von Herbert Schmitz und Georg Tillmann, 2., überarb. Aufl. 1988, 354 S., Kunststoff-Einb., DIN A5, 49,— DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-771-96345-1

Sechs Jahre nach dem Erscheinen der ersten Auflage legen die Verfasser die überarbeitete Darstellung der steuerlich relevanten Vorschriften und Gegebenheiten für das Straf- und Steuerordnungswidrigkeitenverfahren vor. Ihr Anliegen war es, dem Praktiker in der Beratungspraxis, auf der Unternehmensebene oder in Verbänden und Fachinstituten ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, um gezielt und mit dem Blick auf das Wesentliche die im beruflichen Alltag auftretenden vielschichtigen Probleme im Rahmen des steuerstrafrechtlichen Bereichs angehen zu können. So trennt das Buch klar die reinen Verfahrensvorschriften (1. Teil) vom materiellen Recht der Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten (2. Teil). Im ersten Teil beschreiben die Verfasser das Steuerermittlungsverfahren, das steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren und das Steuerordnungswidrigkeitenverfahren. Im zweiten Teil werden die Steuerstraftaten und die Steuerordnungswidrigkeiten dargestellt.

Dem Ziel, Beratern und „Betroffenen“ einen Leitfadens zu geben, wird das vorliegende Werk in vollem Umfang gerecht. Es besticht durch seine ausgezeichnete Gliederung, die vielen Beispiele aus und für die Praxis, seinen 29 Schaubildern und den Abdruck der wichtigsten behördenüblichen Verfahrensformulare. Auch enthält das Werk im Anhang die einschlägigen Vorschriften aus der Abgabenordnung. Damit hat der Praktiker ein nahezu vollständiges Kompendium in der Hand. Die kurzgefaßte und knappe, aber gleichwohl vollständige Darstellung ist darüber hinaus als Lehrmaterial geeignet und dient damit auch Studierenden wie Finanzanwärtern oder jungen Beamten, die in den Bußgeld- und Strafsachenstellen tätig werden.

Allerdings wird das Werk dem Ziel, die neueste Gesetzgebung und neuere praxisbezogenen Hinweise zu berücksichtigen, nicht voll gerecht: So wurde die Aufnahme des sogenannten Bankenerlasses (S. 27 f.) als § 30 a AO durch Art. 15 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) — in Kraft seit dem 3. August 1988 — noch nicht berücksichtigt. Auch haben die Verfasser übersehen, daß die als „Entwurf“ (Stand Februar 1982) im Anhang und Text abgedruckten Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) inzwischen endgültig und als Anweisung an die Behörden veröffentlicht worden sind (vgl. StAnz. 1984 S. 2314 und — soweit ersichtlich — alle einschlägigen Kommentare und Veranlagungshandbücher). Zwar haben einige Länder diese Anweisungen nicht offiziell herausgegeben, doch richten sich alle Steuerfahndungsstellen und Straf- und Bußgeldstellen im Bundesgebiet nach ihnen. Das aber mindert nicht den Wert des Leitfadens für Praxis und Ausbildung. Es gehört in die Handbücherei eines jeden Steuerberaters oder Rechtsanwalts.

Ministerialrat a. D. Günther Rudolph

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 20. NOVEMBER 1989

Nr. 47

Güterrechtsregister

4743

GR 563 — Neueintragung — 6. 11. 1989: Kamal Dev, geboren am 31. 1. 1958, Schellengasse 29, 6320 Alsfeld, und Ehefrau Hilde Dev geborene Braun, geboren am 12. 6. 1947, ebenda. Durch Vertrag vom 28. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4744

GR 399 — Neueintragung — 6. 11. 1989: Honke, Guido Karl-Heinz, geboren am 1. 10. 1964, und Honke, geb. Abhauer, Alexandra, geboren am 20. 3. 1969, beide wohnhaft in 3548 Arolsen. Durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4745

GR 679 — Neueintragung — 31. 10. 1989: Noll, Dieter, geb. 23. 1. 1954, Niederaula-Niederjossa, und Anita, geb. Allendorf, geb. 4. 2. 1959 in Niederaula-Hattenbach. Durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

4746

GR 638 — Neueintragung — 16. 10. 1989: Eheleute Franz Waldemar Scheene und Patricia Betty, geb. Struth, Taunusstein 2. Durch notariellen Vertrag vom 16. September 1988 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 16. 10. 1989 **Amtsgericht**

4747

GR 463 — Neueintragung — 12. 10. 1989: Anton Mitsch, Bergheim, Schloßstraße 1, 3593 Edertal, und Monika Mitsch geb. Holzhauser, Rathausweg 22, 3593 Edertal-Gifflitz. Der Ehemann hat das Recht der Frau, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

3590 Bad Wildungen, 31. 10. 1989 **Amtsgericht**

4748

6 GR 693 — Neueintragung — 2. 11. 1989: Eheleute Perez Valverde, Eloy, geb. 12. 12. 1958, und Kreutz-Perez Valverde, Ulrike, geb. Kreutz, geb. 2. 9. 1957, Fahler 43, 6342 Haiger. Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 2. 11. 1989 **Amtsgericht**

4749

5 GR 1708 — Neueintragung — 30. 10. 1989: Altenpfleger Rudolf Schrimpf und Arbeiterin Regina Schrimpf, beide in Großen-

luder. Durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 30. 10. 1989 **Amtsgericht**

4750

GR 408 — Neueintragung — 7. 11. 1989: Eheleute Klaus Schneider, geb. 5. 11. 1957, und Monika Petra Schneider geb. Holzer, geb. 3. 6. 1959, wohnhaft Schönaustraße 5, 6254 Elz. Durch Vertrag vom 17. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

4751

GR 693 — Neueintragung — 3. 11. 1989: Reuß, Michael Christoph, geb. 20. 8. 1955, und Reuß, geb. Brusendorf, Heike, geb. 1. 5. 1961, beide Töpferstraße 8 a, 6418 Hünfeld. Durch notariellen Vertrag vom 25. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 3. 11. 1989 **Amtsgericht**

4752

GR 367 — Neueintragung — 2. 11. 1989: Eheleute Nolte, Ulrich, geb. 16. 1. 1944, Daliensstraße 5, 3575 Kirchhain, und Roswitha Nolte geb. Karpe, geb. 26. 9. 1946. Durch notariellen Vertrag vom 11. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 2. 11. 1989 **Amtsgericht**

4753

8 GR 843 — Neueintragung — 7. 11. 1989: Horst Geupel, geb. 5. 2. 1949, Ute Maria Geupel geb. Geister, geb. 8. 4. 1964, Ostendstraße 11, 6073 Egelsbach. Durch notariellen Vertrag vom 29. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

4754

8 GR 844 — Neueintragung — 7. 11. 1989: Bernhard Paul Meermeier, geb. 14. 1. 1963, Falkensteinstraße 22, 6072 Dreieich, Margarete Meermeier geb. Sura, geb. 2. 10. 1964, An der Zeilhecke 10 a, 6072 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

4755

GR 511 — Neueintragung — 27. 10. 1989: Hörnis, Rainer Philipp Wilhelm, Verwaltungsfachangestellter, geboren am 14. 5. 1963 in Rüdesheim, und Hörnis geb. Liebischer, Gudrun Patrizia, Sozialarbeiterin, geboren am 17. 4. 1962 in Wiesbaden, beide wohnhaft Winkeler Straße 71, 6222 Geisenheim. Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

4756

GR 342 — Neueintragung — 1. 11. 1989: Volkmar Wilhelm Johannes Schaubberger und Jutta Renate Schaubberger geb. Nau, Ober-

torstraße 28, 6490 Schlüchtern. Durch Vertrag vom 9. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

4757

GR 249 — Neueintragung — 31. 10. 1989: Heinz Hartwig Krämer, geboren am 6. 1. 1954, Silke Krämer geb. Staben, geboren am 2. 4. 1961, Haubengarten 1, 3579 Gilsberg-Appenhain. Durch notariellen Vertrag vom 25. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 31. 10. 1989 **Amtsgericht**

4758

GR 774 — Neueintragung — 6. 11. 1989: Eheleute Peter Raymond Göritz, geboren am 26. 1. 1959 in Offenbach am Main, und Eva Maria Göritz geb. Schaal, geboren am 9. 12. 1962 in Frankfurt am Main, Hanauer Straße 1, 6054 Rodgau 3. Durch Erklärung vom 23. Juni 1989 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4759

GR 737 — Neueintragung — 6. 11. 1989: Damen, Heinz Reimund, geboren am 23. 4. 1949, Betriebswirt, und Damen geb. Huschka, Ulrike, geboren am 27. 4. 1956, Kauffrau, Weillstraße 25, 6292 Weilmünster 1. Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4760

GR 338 — Löschung — 27. 10. 1989: Eheleute Karl Schmidt, geboren am 11. 7. 1910, und Wilhelmine Katharine Schmidt geb. Keiner, geboren am 28. 4. 1916, Kanhardstraße 26, 6334 Ablar. Durch notariellen Vertrag des Notars Rückert in Wetzlar vom 26. September 1989 — Urkundenrolle Nr. 218/1989 — ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6330 Wetzlar, 27. 10. 1989 **Amtsgericht**

4761

Neueintragungen beim **Amtsgericht Witzenhausen**

2 GR 590: Die Eheleute Uwe Jatho und Marlies Petra Jatho geb. Gundlach, beide wohnhaft: Am Sande 4, 3430 Witzenhausen, haben durch Vertrag vom 18. August 1989 Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 26. Oktober 1989.

2 GR 591: Die Eheleute Gerd Adolf Fahrenbach und Ingrid Frieda Fahrenbach geb. Rippel, beide wohnhaft: Kleinalmerode, Lehmkuhle 15, 3430 Witzenhausen, haben durch Vertrag vom 18. August 1989 Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 26. Oktober 1989.

3430 Witzenhausen, 31. 10. 1989 **Amtsgericht**

Handelsregister

4762

8 HRB 1113: Firma Türul Verlags GmbH, Sitz in Dreieich. Es ist beabsichtigt, die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit gemäß § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 914) von Amts wegen im Handelsregister zu löschen.

Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung Widerspruch bei dem Amtsgericht Langen eingelegt werden.

6070 Langen, 2. 11. 1989 **Amtsgericht**

Vereinsregister

4763

5 VR 983 — Neueintragung — 7. 11. 1989: Sportbootclub Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

4764

6 VR 845 — Neueintragung — 3. 11. 1989: Mörfelden-Feierabend-Sport-Club e. V., Mörfelden-Walldorf.

6080 Groß-Gerau, 3. 11. 1989 **Amtsgericht**

4765

VR 457 — Neueintragung — 3. 11. 1989: Christliche Volleyballgruppe Herbornseelbach, 6348 Herborn-Seelbach.

6348 Herborn, 3. 11. 1989 **Amtsgericht**

4766

Neueintragungen beim Amtsgericht Marburg
VR 1468 — 19. 10. 1989: Verband der deutschen Leiterplattenindustrie, Wetter.

VR 1469 — 30. 10. 1989: Heimatverein Hachborn und Ilshausen, Sitz: Ebsdorfergrund-Hachborn.

VR 1470 — 30. 10. 1989: Motorradfreunde Lohra, Sitz: Lohra.

VR 1471 — 2. 11. 1989: Hessische Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum (kurz: Hessische Akademie Ländlicher Raum), Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 2. 11. 1989 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

4767

1 N 54/87 b: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Egon Kelling, Zingelweg 7, 6367 Karben 3, wird zur Beschlußfassung über die Genehmigung des Verkaufs eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand durch den Konkursverwalter eine Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 20. Dezember 1989, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Saal 3, einberufen.

6368 Bad Vilbel, 9. 11. 1989 **Amtsgericht**

4768

N 5/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willy Krummel, Bauunternehmung Hoch-, Tief-, Straßen- und Stahlbetonbau, Alleininhaberin Doris Leiding, Odershäuser Straße 55, 3590 Bad Wildungen, ist Schlußtermin zur Abnahme

der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 11. Dezember 1989, 9.30 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 88 385,01 DM Vergütung, 5000,— DM bare Auslagen, 6482,20 DM Ausgleichsbetrag für Mehrwertsteuer.

3590 Bad Wildungen, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4769

N 9/89: Über das Vermögen der Firma Bruno Neubert KG, Holzwarenfabrik, Eichlerstraße 25, 3590 Bad Wildungen, ist am 1. November 1989, 10.50 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 3500 Kassel.

Anmeldefrist bis zum 16. Januar 1990, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 27. November 1989.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Wildungen, Laustraße 8, Sitzungssaal:

am 4. Dezember 1989, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO;

am 19. Februar 1990, 9.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

3590 Bad Wildungen, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4770

4 N 16/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Traugott Ohm & Sohn in Dautphetal-Buchenau wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3560 Biedenkopf, 25. 10. 1989 **Amtsgericht**

4771

61 N 10/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der HBV Handwerkereinkauf Bauhandels- und Verwaltungs-GmbH, Rügnerstraße 56, 6102 Pfungstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Adolf Schnittspahn, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

Dienstag, den 28. November 1989, 10.00 Uhr, Zimmer 212, 2. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 2. 11. 1989 **Amtsgericht**

4772

61 N 84/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schwinn Verarbeitungsgesellschaft für chemische Baustoffe mbH in 6109 Mühlthal 3, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 33 398,98 DM einschließlich MwSt., die Auslagen auf 300,— DM einschließlich MwSt.

6100 Darmstadt, 8. 11. 1989 **Amtsgericht**

4773

81 N 673/86 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Spielwaren-Großhandel Mehler GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Nordring 24, 6238 Hofheim/Taunus, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 27. 10. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

4774

81 N 692/89: Über den Nachlaß des am 23. 1. 1989 verstorbenen Reinhard Jocks, zuletzt wohnhaft gewesen Königsberger Straße 18, 6239 Kriftel, wird heute, am 27. Oktober 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 23. November 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

27. November 1989, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. November 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 10. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

4775

81 N 712/89: Über den Nachlaß der am 6. 9. 1988 verstorbenen Anna Balsler geb. Büttner, zuletzt wohnhaft Röderbergweg 82, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 31. Oktober 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Hildgard Hövel, Raimundstraße 98, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

18. Dezember 1989, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 31. 10. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

4776

81 N 930/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Actessa Verkaufsförderungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts Frankfurt am Main die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind zur Zeit 10 233,84 DM. Davon gehen noch Masseschulden in Höhe von 1207,50 DM, die Gebühren des Konkursverwalters und die Gerichtskosten ab.

Dem stehen laut Schlußverzeichnis zu berücksichtigende Forderungen in der Gesamthöhe von 347 777,70 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Az. 81 N 930/86 aus. Schlußtermin wurde für den 20. Dezember 1989, 9.30 Uhr, bestimmt.

6000 Frankfurt am Main, 6. 11. 1989
**Der Konkursverwalter
Ottmar Hermann
Rechtsanwalt**

4777

81 N 552/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der SM Klima- und Kältetechnik GmbH soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 192 059,69 DM. Hiervon gehen ab die Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse.

Zu berücksichtigen sind 1 116 527,28 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme

bei dem Amtsgericht in Frankfurt am Main aus.

6000 Frankfurt am Main, 8. 11. 1989

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

4778

81 N 718/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma International Institute of Travel GmbH, Friedensstraße 5, 6000 Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassung in Düsseldorf, Oststraße 84**, wird angezeigt, daß Masseunzulänglichkeit eingetreten ist.

Der Konkursmasse von rd. 3400,— DM stehen bisher rd. 50 000,— DM Masseschulden gegenüber.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1989.

Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt
Rechtsanwalt

4779

N 5/83 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fertig-Bau Wilhelm Vössing KG, Industriestraße 5, 3524 Immenhausen**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 14. Dezember 1989, 10.00 Uhr, Raum 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 1. 11. 1989 **Amtsgericht**

4780

N 4/83 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BFI Beton- und Fertigteilwerk Immenhausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Industriestraße 5, 3524 Immenhausen**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 14. Dezember 1989, 10.30 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 1. 11. 1989 **Amtsgericht**

4781

65 N 121/89: Über das Vermögen der **EARM-KO Restaurant GmbH, Obere Königsstraße 41, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Bruning, Am Königshof 25, 4504 Georgsmarienhütte, HRB 4605 AG Kassel, ist am 31. Oktober 1989, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Januar 1990 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 14. Dezember 1989, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 1. Februar 1990, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Dezember 1989 anzeigen.

3500 Kassel, 31. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 65

4782

65 N 225/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **ORBA Damenoberbekleidung GmbH, Oberwehrener Straße 2, 3507 Baunatal**, vertreten durch deren Geschäftsführerin Ortrud Bauer geb. Schnabel (HRB 4076 AG Kassel) beim Amtsgericht Kassel, Az. 65 N 225/85, beträgt die restliche Konkursmasse 6599,27 DM, nachdem die Masseschulden gem. § 59 I Nr. 1 und 2 KO in Höhe von 22 910,41 DM sowie die Massekosten gem. § 58 Nr. 1 und 2 KO in Höhe von 32 822,20 DM ausgezahlt worden sind.

Dem stehen Masseschulden gem. § 59 I Ziff. 3 KO in Höhe von 44 071,65 DM gegenüber.

Die Schlußrechnung, aus der sich die Masseunzulänglichkeit ergibt, liegt beim Amtsgericht Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, zur Einsicht aus.

3500 Kassel, 7. 11. 1989

Der Konkursverwalter
Dr. Fritz Westhelle
Rechtsanwalt

4783

7 N 63/89 — **Beschluß**: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Firma Elprint Service GmbH, Pestalozzi-Straße 19 a, 6072 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Glockner — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim, Tel. 0 61 42/6 10 47 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 3. 11. 1989

Amtsgericht

4784

7 N 67/89 — **Beschluß**: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Firma Hedderich & Patt GmbH, Eisenbahnstraße 141, 6072 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Hedderich, Am Trauben 5, 6072 Dreieich — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60., 6000 Frankfurt am Main, Telefon 0 69/15 30 96-0 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 3. 11. 1989

Amtsgericht

4785

7 N 54/89: Über das Vermögen der **Elektrobau Petermann GmbH, Westendstraße 31, 6072 Dreieich**, Geschäftsführerin Barbara Petermann, ebenda, ist am 8. November 1989, 13.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51/29 29 58.

Konkursforderungen sind bis 26. Januar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters; Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

5. Januar 1990, 9.00 Uhr; Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

16. März 1990, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Januar 1990 anzeigen.

6070 Langen, 8. 11. 1989

Amtsgericht

4786

62 N 141/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma AKAS Handelsgesellschaft m. b. H., früher geschäftsanässig 6200 Wiesbaden, Stadtteil Mainz-Kastel**, ist die Schlußverteilung genehmigt und vorgeesehen.

Die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 1—5 KO sind bereits durch entsprechende Auszahlungen berichtigt.

Die festgestellten, nicht bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 6 KO betragen insgesamt 3 010 102,90 DM. Zur Befriedigung dieser Forderungen steht eine Konkursmasse in Höhe von gesamt rd. 1 510 000,— DM zur Verfügung. Hieraus ergibt sich eine Konkursquote von rd. 50%.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einblicknahme der Berechtigten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden aus. (Aktenzeichen 62 N 141/83).

6500 Mainz, 3. 11. 1989

Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e

4787

62 N 101/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma TRANS-REAL Baurträger GmbH, früher geschäftsanässig 6200 Wiesbaden, Schiersteiner Straße 31—33** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Wiesbaden 62 N 101/86), ist die Schlußverteilung genehmigt und vorgeesehen.

Festgestellte, bevorrechtigte Konkursforderungen nach § 61, 1, 1 KO sind nicht vorhanden.

Die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 2 KO betragen insgesamt 215 367,02 DM. Zur Befriedigung dieser Forderungen steht eine Konkursmasse in Höhe von gesamt rd. 7 000,— DM zur Verfügung. Hieraus ergibt sich eine Konkursquote von rd. 3,25%.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einblicknahme der Berechtigten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden aus.

6500 Mainz, 3. 11. 1989

Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e

4788

4 N 17/89: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma G & S Sovanyka GmbH, Internationale Spedition, 6092 Kelsterbach, Im Taubengrund 12, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Gero Harry Thomas, ist durch Beschluß vom 17. August 1989 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Die durch Beschluß vom 1. Juni 1989 angeordnete Sequestration ist aufgehoben.

6090 Rüsselsheim, 30. 10. 1989 **Amtsgericht**

4789

4 N 15/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Wilhelm Laun, Baugeschäft, Langer Kornweg 11, 6092 Kelsterbach, wird eine Gläubigerversammlung mit dem Tagesordnungspunkt:

Übertragung des zum Vermögen des Schuldners gehörenden Erbbaurechts am Grundstück Gemarkung Kelsterbach, Flur 4, Flurstück 364/1, Gebäude- und Freifläche — Gewerbe —, Langer Kornweg 11, Größe 13,91 Ar, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Kelsterbach, Band 110, Blatt 4452, bestimmt auf

Dienstag, 12. Dezember 1989, 9.00 Uhr, Raum 214, II. Stock, Haus A.

6090 Rüsselsheim, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

4790

4 N 23/89 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma KKS Transporte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Götz Krüger-Janson, Paul-Lincke-Weg 2, 6392 Neu-Anspach, ist am 3. November 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen) 1.

Konkursforderungen sind bis zum 27. November 1989 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände:

4. Dezember 1989, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

4. Dezember 1989, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Usingen, Zimmer 17.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Dezember 1989 anzeigen.

6390 Usingen, 3. 11. 1989 **Amtsgericht**

4791

4 N 26/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Dieter Eichhorn GmbH, Putz- und Malerbetrieb, vertreten durch den Geschäftsführer, Dieter Eichhorn, Neue Pforte 9, 6392 Neu-Anspach, wird dem Schuldner heute allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder allgemein darüber zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6390 Usingen, 3. 11. 1989 **Amtsgericht**

4792

62 N 139/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der A. T. Tief-

bau- und Abbruchgesellschaft mbH, Wiesbaden-Dotzheim, Frauensteiner Straße 110, ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

11. Dezember 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5), vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 17 250,— DM (siebzehntausendzweihundertfünfzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 121,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 62

4793

62 N 66/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Günther Schinkel, Wendelsteinstraße 38, 6200 Wiesbaden, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 30. 10. 1989 **Amtsgericht**

4794

62 N 115/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Franz Karl von Dziegielewski, Wiesbaden, Hermannstraße 15, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

18. Dezember 1989, 14.30 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5), vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 2300,— DM (zweitausenddreihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 62

4795

62 N 135/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen EHS-Technik Gesellschaft für Elektro-, Heizungs-, Sanitäranlagen mit beschränkter Haftung, Sedanstraße 5, 6200 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 11. Dezember 1989, 9.30 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts, Nebenstelle Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Vergleichsabschluß mit Gesellschafterin Behr,
- 4) Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 31. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 62

4796

62 N 225/89: Über das Vermögen des Georg Wenke, Adam-Karillon-Straße 56, 6500 Mainz, Inhaber der Firma Grogma Mainz, geschäftsansässig Boelckestraße 68, 6503 Mainz-Kastel, wird heute, am 6. November 1989, 17.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 29. Dezember 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1990.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 15. Januar 1990, 9.00 Uhr, Zimmer 412, (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4797

62 N 139/85: In dem Konkursverfahren Firma AT-Tiefbau und Abbruch GmbH, Az. 62 N 139/85 Amtsgericht Wiesbaden, steht Schlußtermin am 11. Dezember 1989, um 9.00 Uhr, Saal 412, Amtsgericht Wiesbaden an. Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 301 336,67 DM ist die Konkursmasse in Höhe von ca. 15 000,— DM zu verteilen.

6200 Wiesbaden, 9. 11. 1989

Der Konkursverwalter
Barenberg
Rechtsanwalt

4798

6 N 15/89: Über das Vermögen der Schallplattenstudio Mollet u. Creutzburg GmbH, Mittelstraße 35, 3549 Wolfhagen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Kaufrauen Elfriede und Jutta Creutzburg, Kassel (HRB Nr. 1141 AG Wolfhagen), ist am 3. November 1989, 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfram R. Mittelstädt, Gudensberg.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Februar 1990 in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehalten des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 18. Januar 1990, 14.45 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 29. März 1990, 15.00 Uhr, beide im Amtsgericht Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, 1. OG, Sitzungssaal, Zimmer Nr. 13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Januar 1990 anzeigen.

3549 Wolfhagen, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen,

bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4799

K 12/86: Das im Grundbuch von Kirchheim, Band 40, Blatt 1316, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchheim, Flur 10, Furstück 58/4, Gebäude- und Freifläche, Lerchenweg 21, Größe 7,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Birgit Ruppel-Schiffer.

Wert nach § 74 a ZVG: 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 30. 10. 1989 **Amtsgericht**

4800

K 34/89: Das im Grundbuch von Meckbach, Band 25, Blatt 851, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meckbach, Flur 23, Furstück 307/99, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Eck 5, Größe 8,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. und 26. 9. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Jürgen Heinemann,

b) Erna Heinemann, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG: 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 3. 11. 1989 **Amtsgericht**

4801

K 27/88: Die im Grundbuch von Unterhaun, Band 20, Blatt 626, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Unterhaun,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 68/7, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße 10, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 69/7, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße 10, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 65/5, Gebäude- und Freifläche, Hersfelder Straße, Größe 0,95 Ar,

Flur 5, Flurstück 66/7, Gebäude- und Freifläche, Hersfelder Straße 10, Größe 7,99 Ar, sollen am Mittwoch, dem 28. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Griga geb. Klein.

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 2: 550,— DM,

lfd. Nr. 3 und 6: 252 550,— DM,

Zubehör: 3 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 2. 11. 1989 **Amtsgericht**

4802

K 35/86, K 58/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zorn, Band 18, Blatt 491, lfd. Nrn. 1 und 2,

Flur 2, Nr. 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 46, Größe 1,35 Ar,

Flur 2, Nr. 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenplatz, Größe 5,67 Ar,

soll am Freitag, dem 30. März 1990, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1986/10. 10. 1989 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Frau Anneliese Toni Stöhr geb. Maus, 6209 Heidenrod 8.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück 2—25/1 auf 144 300,— DM,

Grundstück 2—24/2 auf 157 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 8. 11. 1989

Amtsgericht

4803

8 K 44/87: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1539, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 50 972/1 000 000 (fünzigtausendneuhundertzweiundsiebzigmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1538, Blatt 1540 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 6. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co Karben in Konkurs AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 5. Oktober 1987.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

97 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 18. 10. 1989 **Amtsgericht**

4804

K 23/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 176, Blatt 5250, Lieg. B. 201, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 136, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 17, Größe 3,65 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Januar 1990, 9.30 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichts-

gebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maler und Fußbodenleger Wolfgang Okel in Waldeck-Höringhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 12. 10. 1989

Amtsgericht

4805

4 K 28/89: Der im Grundbuch von Wommelshausen, Band 40, Blatt 1356, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wommelshausen, Flur 2, Flurstück 78, Gartenland, Wommelshäuser Straße 6, Größe 4,97 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Januar 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Weber, Werner, Schreiner, geboren am 17. Januar 1947, Bad Endbach-Wommelshausen, Wommelshäuser Straße 8,

b) Weber, Ingrid, geborene Schmidt, Gastwirtin, geboren am 14. August 1939, Bad Endbach-Wommelshausen, Wommelshäuser Straße 8 (Ehefrau des Miteigentümers zu 1 a), — zu 1 a und b je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4806

3 K 11/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lißberg, Band 22, Blatt 907,

Flur 3, Nr. 20/11, Hof- und Gebäudefläche, Forststraße 1, Größe 4,91 Ar,

Flur 3, Nr. 20/12, Hof- und Gebäudefläche, Forststraße 1, Größe 4,94 Ar,

soll am Montag, dem 15. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Hacker geb. Haberland, Lißberg, Forststraße 1, 6474 Ortenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 20/11 auf 49 500,— DM,

Flur 3, Nr. 20/12 auf 49 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 10. 1989 **Amtsgericht**

4807

3 K 16/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Selters, Band 21, Blatt 916,

Flur 6, Nr. 72/1, Hof- und Gebäudefläche, Bleichenbacher Straße 10, Größe 8,75 Ar,

Flur 6, Nr. 66, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bleichenbacher Straße 10, Größe 14,49 Ar,

soll am Montag, dem 22. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen,

Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Hermann Alfred Schmidt, Selters, Bleichenbacher Straße 10, 6474 Ortenberg,

b) Heike Schmidt geb. Sassen, Brücken, Störzbacher Weg 42, 8752 Mömbris, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Nr. 72/1 auf 475 000,— DM,

Flur 6, Nr. 66 auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 10. 1989 Amtsgericht

4808

61 K 146/88: Der im WE-Grundbuch von Braunshardt, Band 62, Blatt 2642, eingetragene 1391,40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunshardt, Flur 1, Flurstück 354/7, Landwirtschaftsfläche, Im Stiegelsgarten, Größe 15,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Giuseppe Marsicovetere, Weiterstadt.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

242 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1989 Amtsgericht

4809

61 K 12/89: Das im WE-Grundbuch von Eberstadt, Band 270, Blatt 9898, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt, Flur 10, Nr. 233/4, Hof- und Gebäudefläche, Palisadenstraße 56, Größe 10,26 Ar,

verbunden mit dem Wohnungseigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieda Helene Schubarth geb. Rohr, Darmstadt.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 11. 1989 Amtsgericht

4810

61 K 125/88: Der im WE-Grundbuch von Eberstadt, Band 244, Blatt 9131, eingetragene 200/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 10, Flurstück 474/3, Hof- und Gebäudefläche, Palisadenstraße 12, Größe 2,92 Ar,

Gemarkung Eberstadt, Flur 10, Flurstück

474/4, Hof- und Gebäudefläche, An der Palisadenstraße, Größe 0,41 Ar,

Gemarkung Eberstadt, Flur 10, Flurstück 474/6, Hof- und Gebäudefläche, In den Rödern 1, 3, Palisadenstraße 14, 16, 18, Größe 37,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet; zum Wohnungseigentum gehören die mit gleicher Nr. bezeichneten Nebenräume;

soll am Donnerstag, dem 1. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lothar Richter, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Roßdorf

b) dessen Ehefrau Viola Richter geb. Kinder, Roßdorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 11. 1989 Amtsgericht

4811

61 K 19/89: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 315, Blatt 12 572, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 312/4, Gebäude- und Freifläche, Schönweißbergasse 100 A, Größe 5,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Roland Lockau geb. 20. 5. 1946, Griesheim,

b) Annemarie Lockau geb. Münck, geb. 1. 11. 1954, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 11. 1989 Amtsgericht

4812

61 K 29/88: Das im Grundbuch von Klein-Bieberau, Band 10, Blatt 327, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 1, Flurstück 88, Freifläche, Am Bangert Nr. 5, Größe 7,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Hechler sen., geb. 19. 9. 1909, in Klein-Bieberau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1989 Amtsgericht

4813

61 K 154/88: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 108, Blatt 4131, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 5, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Arheilger Straße 38 A, Größe 3,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heide Franke geb. Treusch.

Der Wert des Grundeigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

438 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 11. 1989 Amtsgericht

4814

61 K 8/89: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 156, Blatt 6837, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 544, Hof- und Gebäudefläche, Sonnigasse 1, Größe 1,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Karl Friedrich Scheu, Ober-Ramstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 11. 1989 Amtsgericht

4815

3 K 38/89: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Blatt 4663, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 212, Hof- und Gebäudefläche, Hirschbachweg, Größe 27,16 Ar,

soll am Montag, dem 22. Januar 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erna Göbel geb. Reitzel, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 10. 1989 Amtsgericht

4816

8 K 12/89: Das im Grundbuch von Haiger, Blatt 123, Blatt 4100, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 52, Flurstück 124, Ackerland (Obstbau), Im Fahler, 5. Gewinn, Größe 8,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Orth, Irene, geb. Steinseifer, geboren am 24. 6. 1931, Berliner Straße, Haiger,

b) Müller, Irmgard Marianne, geb. Steinseifer, geboren am 9. 6. 1941, Westerwaldstraße, Haiger,

c) Krombach, Volker Julius, geboren am 15. 8. 1957, Römer 12, Burbach,

d) Wickelhaus, Ingrid Susanne, geb. Krombach, geboren am 29. 6. 1960, Krahnheide 19, Velbert 15,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 776,— DM für Flur 52, Flurstück 124.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4817

84 K 78/89: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 287, Blatt 9485, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 273,500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur 27, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Landgraben 25, Größe 7,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 287, Blätter 9481 bis 9484) gehörenden Sondereigentumsrechte und teilweise in der Veräußerung beschränkt,

soll am Dienstag, dem 13. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Frau Mathilde Franziska Bohländer, Hana.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 610 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 84

4818

K 86/85: Das im Grundbuch von Dorheim, Band 37, Blatt 1700, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 6, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Liebfrauenring 21, Größe 6,18 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1985/26. 6. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Gerd und Ingrid Kluge, Liebfrauenring 21, 6360 Friedberg (Hessen), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 10. 1989
Amtsgericht

4819

K 7/89: Das im Grundbuch von Nieder-Mörlen, Band 51, Blatt 2155, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 5, Flurstück 155/2, Hof- und Gebäudefläche, Schönberger Straße 8, Größe 5,95 Ar,

NEU

NEU

SCHRIFTENREIHE DES DEUTSCHEN SOZIALRECHTSVERBANDES

Band XXXII

Sozialrecht und Steuerrecht
Verhandlungen des Deutschen Sozialrechtsverbandes
Bundestagung Celle
15. und 16. September 1988

Die Referenten und ihre Beiträge:

Sozialrecht und Steuerrecht – ihre Dimension und Berührungspunkte
Ministerialdirektor a. D. Dieter Schewe, Oberwinter

Beiträge und Steuern von Einkommen – zur finanzwirtschaftlichen und finanzrechtlichen Problematik
Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt, Mannheim

Beiträge und Steuern von Einkommen – die betriebliche und individuelle Problematik
Ministerialdirigent Dr. Peter Rosenberg, Bonn

Die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Sozialleistungen

Ltd. Kreisdirektor Privatdozent Dr. Maximilian Wallerath, Bonn

Steuerrecht oder Sozialrecht – eine sozialpolitische Alternative

Professor Dr. Dieter Birk, Münster

1989, Umfang 121 Seiten, DIN A5, Preis 34,— DM, ISBN 3-87124-062-1

VERLAG CHMIELORZ GmbH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden

soll am Donnerstag, dem 4. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4 a) Proske, Günther, jetzt Im Wingert 7, 6350 Bad Nauheim 6,

b) Proske, Marianne, geb. Pauli, daselbst,

c) Krausgrill, Angelika, geb. Proske, daselbst,

d) Adami, Thorsten, Domgasse 26, 6308 Butzbach-Nieder-Weisel, — je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 10. 1989
Amtsgericht

4820

24 K 38/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 138, Blatt 5782,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 6, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Amsterdamer Straße 27, Größe 5,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11–13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Friedrich, Kaufmann, Groß-Gerau, Verkehrswert: 597 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 25. 10. 1989 **Amtsgericht**

4821

24 K 18/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 74, Blatt 2904,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 195/6, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 11, Größe 5,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Lemke, Edmund,
b) Lemke, Elfriede, geb. Wedel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert: 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 10. 1989 **Amtsgericht**

4822

24 K 28/89: Folgender Grundbesitz, a) eingetragen im Grundbuch von Erfelden, Band 25, Blatt 1176,

BV Nr. 3, Gemarkung Erfelden, Flur 1, Nr. 382/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 8, Größe 12,20 Ar,

BV Nr. 4, Gemarkung Erfelden, Flur 1, Nr. 382/3, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße, Größe 1,32 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Erfelden, Band 34, Blatt 1453,

BV Nr. 2, Gemarkung Erfelden, Flur 1, Nr. 383/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 10, Größe 2,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Januar 1990, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Spengler geb. Hünerfeld.
Verkehrswert: 775 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 10. 1989 **Amtsgericht**

4823

24 K 88/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 133, Blatt 6588, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Nr. 747/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rosengartenstraße 14 a, Größe 3,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Nr. 747/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rosengartenstraße 14, Größe 2,81 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma BBG Bauträger-Beteiligungs-GmbH & Co. Grundstücksverwaltungs KG, Humboldtstraße 12, 6000 Frankfurt am Main 1.
Verkehrswert:

Flur 10, Nr. 747/1: 392 000,— DM,
Flur 10, Nr. 747/2: 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4824

5 K 25/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mühlbach, Band 22, Blatt 733,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 3, Ackerland im Bangert, Größe 7,69 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Gerhard Heftrich, Haselnußpfad 6, 6230 Frankfurt am Main 80,

b) Maria Katharina Schang, Am Löffelberg 6, 6250 Limburg a. d. Lahn,

c) Katharina Heftrich, Haselnußpfad 6, 6230 Frankfurt am Main 80,

d) Irngard Heftrich, Erlengring 18, 6368 Bad Vilbel,

e) Werner Karl Heftrich, 506 Agnes Street RG 1 N 6, Winnipeg 10, Manitoba, Canada, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4825

5 K 33/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberweyer, Band 31, Blatt 1058,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Oberzeuheimer Straße 20, Größe 7,69 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-August Rankers, Wiesbadener Straße 49, 6240 Königstein im Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4826

42 K 75/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kilianstädten, Band 136, Blatt 4569,

BV Nr. 1: 293,871/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kilianstädten, Flur 12, Flurstück 36/8, Gebäude- und Freifläche, Weimarer Straße 27, Größe 3,32 Ar,

— verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung (68,10 qm) nebst Terrasse und Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosner, Gerda Maria Katharina, 8229 Airing 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

4827

42 K 141/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 192, Blatt 6930: 7,10/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur

11, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 80—88, Größe 91,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 31 verzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß links vom Treppenhaus links und dem Keller Nr. 31, soll am Dienstag, dem 30. Januar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Minkner, Lutz, 1000 Berlin 12.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

4828

42 K 139/88, 42 K 80/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langendiebach, Band 138, Blatt 4286,

BV Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 25, Flurstück 4/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zum Fliegerhorst 3, Größe 10,75 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Langendiebach, Flur 25, Flurstück 4/3, desgleichen, Zum Fliegerhorst 1, Größe 19,12 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Langendiebach, Flur 25, Flurstück 4/4, desgleichen, Zum Fliegerhorst 1, Größe 20,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 1./24. 4. 1989 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

„Günter“ Fritz Franz Koppenstedt, geb. 18. 2. 1932, 6455 Erlensee.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 175 000,— DM,
BV Nr. 2 auf 930 000,— DM,
BV Nr. 3 auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

4829

42 K 151/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 294, Blatt 8860,

BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 22,2662/1000 an dem Grundstück Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 319/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 0,68 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/2, desgleichen, daselbst, Größe 1,77 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/3, desgleichen, daselbst, Größe 23,31 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/4, Grünanlage, Im Stockborn, Größe 4,80 Ar,

Flur 76, Flurstück 323/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 5 und 7, Größe 19,22 Ar,

Flur 76, Flurstück 323/2, desgleichen, Im Stockborn 9 und 11, Größe 23,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus I., Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 a bezeichnet;

die in Blatt 8860 bis 8907 von Langenselbold eingetragenen Miteigentumsanteile be-

schränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte; Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahmen; im übrigen Grundbuchinhalt;
soll am Donnerstag, dem 8. Februar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Roeseler, Hans, Köln,
- b) Rosenberger, Gerd, Pulheim, — als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

4830

42 K 95/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 89, Blatt 2979,

BV Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Nr. 252, Gebäude- und Freifläche, Sepp-Herberger-Straße 29, Größe 7,56 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Nr. 592/253, desgl., daselbst, Größe 6,29 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Ostheim, Flur 21, Nr. 253/1, desgl., daselbst, Größe 0,13 Ar, soll am Donnerstag, dem 1. Februar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Siegfried Neubert, Nidderau 5,
- b) Hildegard Neubert geb. Sauer, Nidderau 5, — zu a) und b) je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 630 000,— DM für BV Nr. 1 bis 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

4831

42 K 96/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 82, Blatt 2764,

BV Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 15, Flurstück 49, Ackerland, am Butterstädter Weg, Größe 35,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Februar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Siegfried Neubert, Nidderau 5,
- b) Hildegard Neubert geb. Sauer, Nidderau 5, — zu a) und b) je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 500,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

4832

42 K 97/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 89, Blatt 2979,

BV Nr. 4, Gemarkung Ostheim, Flur 23, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Sepp-Herberger-Straße 29, Größe 14,75 Ar,

BV Nr. 5, Gemarkung Ostheim, Flur 23, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Sepp-Herberger-Straße 29, Größe 9,40 Ar, soll am Donnerstag, dem 1. Februar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Siegfried Neubert, Nidderau 5,
- b) Hildegard Neubert geb. Sauer, Nidderau 5, — zu a) und b) je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM für BV Nr. 4 und 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

4833

42 K 105/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 319, Blatt 9639,

BV Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 314/2, Gebäude- und Freifläche, Im Stockborn 20, Größe 2,11 Ar,

BV Nr. 2: 1/23 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 315/6, Gebäude- und Freifläche, Im Stockborn, Größe 7,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Fabian, Ulrich,
- b) Fabian geb. Bock, Gudrun, 1000 Berlin 62, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM für BV Nr. 1; 5 000,— DM für BV Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

4834

2 K 52/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 95, Blatt 2510,

Gemarkung Grebenstein, Flur 18, Flurstück 622/3, Gebäude- und Freifläche, Udenhäuser Straße 28, Größe 12,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1990, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Angelika Müller geb. Kullmann, 3523 Grebenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

261 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 25. 10. 1989 Amtsgericht

4835

2 K 27/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 152, Blatt 5782,

Gemarkung Hofgeismar, Flur 13, Flurstück 11/2, Hof- und Gebäudefläche, Fronhof Nr. 6, Größe 4,98 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1990, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- 1. Hans-Rainer Strätz,
- 2. Sieglinde-Gisela Strätz geb. Merkus, Hofgeismar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 11. 1989 Amtsgericht

4836

2 K 15/1988: Das im Grundbuch von Hünfeld, Band 92, Blatt 3136, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hünfeld, Flur 10, Flurstück 85/24, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 2, Größe 9,27 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, 6418 Hünfeld, Raum 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ernst-Rüdiger Fongar, Steinmühle 2 in 6431 Breitenbach,
- b) Christine Fongar geborene Kiel, Arzell, Pappelallee 5, 6419 Eiterfeld, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 31. 10. 1989 Amtsgericht

4837

5 K 49/87: Das im Grundbuch von Neustadt, Band 155, Blatt 4862, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 64, Ackerland, An den Betten, Größe 30,49 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Größe 67,42 Ar, soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1990, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Steinmetzmeister Hermann Macholl, Auf der Körnerwiese 15, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

830 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 3. 11. 1989 Amtsgericht

4838

5 K 1/89: Die im Grundbuch von Stadtlendorf, Band 141, Blatt 4612, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 307/23, Hof- und Gebäudefläche, Am Haselstrauch 4, Größe 6,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 39, Flurstück 307/49, Hof- und Gebäudefläche, Am Haselstrauch 4, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 39, Flurstück 307/51, Hof- und Gebäudefläche, Am Haselstrauch 4, Größe 0,01 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Februar 1990, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Horst Jatsch und Eva-Maria Jatsch geb. Prussak, Am Haselstrauch 4, 3570 Stadallendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 324 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 3. 11. 1989 Amtsgericht

4839

9 K 21/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

A) Band 104, Blatt 3353,

lfd. Nr. 2, Flur 48, Flurstück 156/16, Hof- und Gebäudefläche, Westring, Größe 0,15 Ar,

B) Band 104, Blatt 3359,

lfd. Nr. 1, Flur 48, Flurstück 156/4, Hof- und Gebäudefläche, Westring, Größe 0,15 Ar,

C) Band 104, Blatt 3364,

lfd. Nr. 3, Flur 48, Flurstück 156/21, Hof- und Gebäudefläche, Westring, Größe 6,81 Ar,

— jedoch nur soweit die 2 x 2/36 Anteile (Abt. I Nr. 23 und 25) betroffen sind —,

soll am Dienstag, dem 16. Januar 1990, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1988/13. 7. 1989 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Herr Josip Takac und Frau, Anni Takac in Schwalbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 75 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 13 940,— DM,

B) auf 13 940,— DM,

je 2/36 Anteil zu C) auf 7 560,— DM.

Es handelt sich zu A) und B) um Garagen, zu C) um die Zufahrten.

Verkehrswert für 1 Garage mit Zufahrt: 21 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 24. 10. 1989 Amtsgericht, Abt. 9

4840

9 K 75/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 42, Blatt 1460,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 124/42, Gartenland, Unterm Stillen Hain, Größe 6,23 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 128/41, Gartenland (Obstbau), Unterm Stillen Hain, Größe 3,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Januar 1990, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Luise Wenz in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 2 auf 8 000,— DM,

Grundstück Nr. 3 auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 30. 10. 1989 Amtsgericht, Abt. 9

4841

9 K 70/88: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 105, Blatt 3043,

lfd. Nr. 1: 19,20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 52—54, Größe 21,28 Ar,

verbunden mit den Büroräumen im Untergeschoß, Nr. 2 b des Aufteilungsplanes (2 Zimmer, Kochnische, Dusch/WC und WC separat, 34,78 qm),

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1990, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Volker Gries in Bad Soden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 6. 11. 1989 Amtsgericht

4842

1 K 31/89: Der im Grundbuch von Höringhausen, Band 27, Blatt 926, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höringhausen, Flur 3, Flurstück 126/174, Bauplatz, Sandweg, Größe 7,81 Ar,

soll am Montag, dem 15. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wehowsky, Renate, geb. Schmidt, geb. 9. 1. 1949, Im Winkel 2, 3544 Waldeck-Höringhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 696,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 26. 10. 1989 Amtsgericht

4843

1 K 91/86: Der im Grundbuch von Vöhl, Band 22, Blatt 750, eingetragene Grundbesitz, Gemarkung Vöhl,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 102/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulberg 1, Größe 2,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 99/2, Hofraum, Basdorfer Straße 3, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 101/1, Hof- und Gebäudefläche, Basdorfer Straße, Größe 0,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 102/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulberg 1, Größe 0,03 Ar,

soll am Montag, dem 29. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1986/6. 5. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Seidel, Joachim,

b) Seidel, Stamatia, geb. Kontou, beide Schulberg 1, 3546 Vöhl, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 193 000,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 1 950,— DM,

Grundstück Nr. 3 auf 3 100,— DM,

Grundstück Nr. 4 auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 31. 10. 1989 Amtsgericht

4844

1 K 36/89: Der im Grundbuch von Vasbeck, Band 11, Blatt 295, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vasbeck, Flur 1, Flurstück 42/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gembecker Straße, Größe 2,40 Ar,

soll am Montag, dem 22. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul, Ulrich, geb. 1. 9. 1967, Gembecker Straße 5, 3543 Diemelsee-Vasbeck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 31. 10. 1989 Amtsgericht

4845

1 K 96/87: Der im Grundbuch von Fürstenberg, Band 18, Blatt 486, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: 8533/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenberg, Flur 6, Flurstück 15/7, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Heiligenstocke 1 und 3, Größe 19,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im Haus II; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Bl. 473—488) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 5. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach 1, Zimmer Nr. 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1987/24. 8. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Gerhard Berthold,

b) Marie-Luise Berthold, beide Himmereich 18, 3544 Waldeck-Höringhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 1. 11. 1989 Amtsgericht

4846

1 K 93/88: Der im Grundbuch von Korbach, Band 235, Blatt 6883, eingetragene 1204/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 26, Flurstück 51/9, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Pyritzer Straße 26, Größe 42,24 Ar,

soll am Montag, dem 12. Februar 1990, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bodo Gerhard,

b) Olga Gerhard, Schulstraße 10, 3108 Winsen, — je zu 1204/200 000 Anteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 900,— DM.

Im Versteigerungstermin am 2. Juni 1989 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG ver sagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 11. 1989 **Amtsgericht**

4847

1 K 94/88: Der im Grundbuch von Korbach, Band 235, Blatt 6883, eingetragene 1204/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 26, Flurstück 51/9, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Pyritzer Straße 26, Größe 42,24 Ar,

soll am Montag, dem 12. Februar 1990, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Fischer,
b) Dorothea Fischer, Holländische Straße 33, 3500 Kassel, — je zu 1204/200 000 Anteil.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 900,— DM.

Im Versteigerungstermin am 2. Juni 1989 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG ver sagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 11. 1989 **Amtsgericht**

4848

1 K 95/88: Der im Grundbuch von Korbach, Band 235, Blatt 6883, eingetragene 2408/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 26, Flurstück 51/9, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Pyritzer Straße 26, Größe 42,24 Ar,

soll am Montag, dem 12. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugen Heimen, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 800,— DM.

Im Versteigerungstermin vom 2. Juni 1989 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZPO ver sagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 11. 1989 **Amtsgericht**

4849

1 K 98/88: Der im Grundbuch von Odenburg, Band 9, Blatt 303, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Odenburg, Flur 7, Flurstück 7/2, Hof- und Gebäudefläche, Hof Lauterbach, Größe 25,00 Ar,

soll am Montag, dem 19. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Berghöfer, Margarete, geb. Schürhoff, Hof Lauterbach, 3546 Vöhl.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

114 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4850

K 19/88: Das im Grundbuch von Herbstein, Band 37, Blatt 1660, eingetragene Grundstück, Gemarkung Herbstein, lfd. Nr. 7, Flur 7, Nr. 60/2, Gebäude- und Freifläche, Hessenstraße 91, Größe 46,04 Ar,

Wert: 730 000,— DM,
soll am Mittwoch, dem 21. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adolf Wilhelm Bloch.

Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG ver sagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 25. 10. 1989 **Amtsgericht**

4851

7 K 63/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberbrechen, Band 64, Blatt 2081,

Flur 1, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Josef-Neuhäuser-Straße 7, Größe 0,59 Ar,

Flur 1, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Josef-Neuhäuser-Straße 7, Größe 0,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Februar 1990, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Therese Stillger, Brechen 2.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 74 (renovierungsbedürftiges kleines Fachwerkhaus) auf 19 675,— DM,
Flurstück 87 (Schuppen) auf 825,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 10. 1989 **Amtsgericht**

4852

7 K 19/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 42, Blatt 1330,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 42/2, Hof- und Gebäudefläche, Koblenzer Straße 66, Größe 18,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Januar 1990, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl Heinrich Lanz in Limburg-Staffel, Koblenzer Straße 66.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 312 900,— DM, davon betreffen 293 500,— DM den rei-

nen Grundstücks- und Gebäudewert und 19 400,— DM Zubehörstücke (landwirtschaftliches Gehöft, — Wohngebäude mit Anbau, Stall- und Scheunengebäude).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 9. 1989 **Amtsgericht**

4853

7 K 3/89: Das im Grundbuch von Marburg, Band 289, Blatt 9997, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 9, Flurstück 56/74, Hofraum, Brüder-Grimm-Straße 10, Größe 2,56 Ar,

Flur 9, Flurstück 56/75, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße 10, Größe 1,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1990, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Alwin Thönig, Brüder-Grimm-Straße 10 a, 3550 Marburg,
2) Werner Thönig, Brüder-Grimm-Straße 10 b, 3550 Marburg,
3) Adolf Thönig, Schulstraße 3, 3550 Marburg,

4) Gertrud Thönig geb. Bauer, Schulstraße 3, 3550 Marburg,
— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

5) Gertrud Thönig geb. Bauer, Schulstraße 3, 3550 Marburg, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 25. 10. 1989 **Amtsgericht**

4854

7 K 6/89: Die im Grundbuch von Rauschholzhausen, Band 30, Blatt 937, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauschholzhausen, Flur 4, Flurstück 152/98, Hof- und Gebäudefläche, die Hintergasse, Haus-Nr. 123, Größe 1,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rauschholzhausen, Flur 4, Flurstück 98/2, Hof- und Gebäudefläche, die Hintergasse, Größe 2,30 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dietmar Römer und Silvia Römer geb. Huemer, Roßdorfer Straße 6, 3557 Ebsdorfergrund-Rauschholzhausen,
— je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 25. 10. 1989 **Amtsgericht**

4855

7 K 51/88: Das im Grundbuch von Ebsdorf, Band 27, Blatt 838, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ebsdorf, Flur 3, Flurstück 77/12, Hof- und Gebäudefläche, am Bahnhof, Größe 24,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg,

Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Koch, Mühlackerstraße 28, 3556 Weimar-Niederwalgern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 217 000,— DM.

Der Versteigerungstermin am 7. Dezember 1989 wird gem. § 43 I ZVG aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 24. 10. 1989 **Amtsgericht**

4856

22 K 30/89: Das im Grundbuch von Breitenbrunn, Band 15, Blatt 540, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbrunn, Flur 10, Flurstück 179, Bauplatz, Im Bangert, Größe 7,75 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Februar 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Beckert, Erwin Kurt, 6072 Dreieich, 2) Gondolf, Maria Elisabeth, geb. Beckert, 6000 Frankfurt am Main 56, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 11. 1989 **Amtsgericht**

4857

1 K 7/89: Die im Grundbuch von Bingenheim, Bezirk Nidda, Band 40, Blatt 1702, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bingenheim,

Flur 1, Flurstück 116/2, Hof- und Gebäudefläche, Raun 71, Größe 2,43 Ar,

Flur 1, Flurstück 383/1, Hof- und Gebäudefläche, Raun 71, Größe 2,09 Ar,

Flur 1, Flurstück 383/2, Hof- und Gebäudefläche, Raun 71, Größe 1,88 Ar,

sollen am Montag, dem 29. Januar 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gregor Strelitz, Raunstraße 71, 6363 Echzell.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 700,— DM für Flur 1, Flurstücke 116/2, 383/1, 383/2 (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 10. 10. 1989 **Amtsgericht**

4858

1 K 30/88: Das im Grundbuch von Dauernheim, Bezirk Nidda, Band 23, Blatt 1189, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Dauernheim, Flur 1, Flurstück 138, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 7—9, Größe 3,60 Ar,

soll am Montag, dem 15. Januar 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abt. I Nr. 5: Landwirt Kurt Heinrich Meuser, Dauernheim, — zur Hälfte —,

Nr. 6: Weißbinder Walter Magel und Ehefrau Loni Magel geborene Wolf, Dauernheim, — zur Hälfte in Gütergemeinschaft —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 3. 11. 1989 **Amtsgericht**

4859

K 26/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 89, Blatt 3206, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 25, Flurstück 172/1, Gebäudefläche, Burggasse 1, Größe 0,99 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Februar 1990, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufm. Angestellter Andreas Matz, Hospitalgasse 7, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 1. 11. 1989 **Amtsgericht**

Wir liefern aus!
Jetzt noch
zum alten Preis!

Die neue Krankenversicherung

— Fünftes Buch SGB —

Kommentar von Dr. jur. Helmut Heinze ehem. Vors. Richter am Bundessozialgericht, Kassel

Der Kommentar ist für die Fachwelt völlig neu!

Das Werk wird Ihre Arbeit wesentlich erleichtern und Ihnen das Material an die Hand geben, das Sie zur Beurteilung der neuen Vorschriften brauchen.

Konzeption:

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind mit einer eingehenden Kommentierung versehen, die alle wesentlichen Urteile des BSG einbezieht, soweit sie für das neue Recht weiterhin von Bedeutung sind.

Die neue Krankenversicherung

Grundwerk, z. Z. ca. 900 Seiten, mit Plastikordner, DM 148,—

(inkl. 7% MwSt. zuzüglich Versandkosten) — Ergänzungslieferungen erscheinen nach Bedarf — ISBN 3-87124-060-5

Verlag Chmielorz GmbH · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

4860

4 K 13/89: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 233 A, Blatt 9048, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, Flurstück 617, Gebäude- und Freifläche, Liebknechtstraße 13, Größe 7,57 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Marianne Beer, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 31. 10. 1989 **Amtsgericht**

4861

4 K 18/89: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 66, Blatt 2170, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 918, Gebäude- und Freifläche, Albrecht-Dürer-Straße 7, Größe 9,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Georg Rau, Rüsselsheim,

Marie Luise Rau, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 31. 10. 1989 **Amtsgericht**

4862

4 K 77/88: Das im Grundbuch von Mainflingen, Band 37, Blatt 1825, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mainflingen, Flur 3, Flurstück 247, Ackerland, Brandäcker, Größe 6,53 Ar,

soll am Montag, dem 8. Januar 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Gisastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Roth, 6451 Mainhausen.

Festgesetzter Wert: 4571,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4863

5 K 17/89: Das im Grundbuch von Dorfweil, Band 29, Blatt 885, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorfweil, Flur 2, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Brombacher Straße 4,

soll am Dienstag, dem 16. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Anneliese Müller geb. Haller, geboren am 3. 10. 1918, 6233 Kelkheim, verstorben am 19. 9. 1989.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 23. 10. 1989 **Amtsgericht**

4864

5 K 37/88: Das im Grundbuch von Cratzenbach, Band 10, Blatt 294, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Cratzenbach, Flur 1, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Hauptstraße 1, Größe 21,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gastronom Richard Maurer,

b) Köchin Hannelore Maurer, beide in Weilrod-Cratzenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 560 000,— DM. Der Wert des Zubehörs wurde gemäß der Schätzung des Obergerichtsvollziehers Fuhrmann vom 13. Juni 1989 auf 64 765,50 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 23. 10. 1989 **Amtsgericht**

4865

K 45/88: Das im Grundbuch von Waldernbach, Band 31, Blatt 1047, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldernbach, Flur 34, Flurstück 36/5, Gebäude- und Freifläche, Erholung am Kreuz 2, Größe 9,79 Ar,

soll am Montag, dem 8. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz-Josef Nisters, geb. 7. 7. 1946, 4040 Neuss, Görlitzerstraße 7.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 39 953,49 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 30. 10. 1989 **Amtsgericht**

4866

3 K 15/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 269, Blatt 9144,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 45, Flurstück 107/1, Hof- und Gebäudefläche, Bannstraße (Nr. 25), — Wohnhaus mit Nebengebäude —, Größe 6,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1990, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Alt, Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

471 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 10. 1989 **Amtsgericht**

4867

61 K 49/89: Das im Grundbuch von Kastel, Band 92, Blatt 3244, eingetragene Grundeigentum,

Flur 8, Flurstück 330, Hof- und Gebäudefläche, Boelckestraße 223, Größe 11,17 Ar, -Reichshelmstraße-

soll am Freitag, dem 5. Januar 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Möricke, Günter, Rolf und Helmut Posselmann, Hannelore Trautmann, Rosemarie Hinrichs und Annemarie Jost,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

203 510,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4868

3 K 14/89: Der halbe Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Ellingerode, Band 18, Blatt 288, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ellingerode, Flur 1, Flurstück 37/1, Ackerland und Grünland, Auf dem großen Steinberg, Größe 54,91 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1990, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Nübel, Dullwalsweg 8, 4794 Hövelhof.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 215,50 DM für den halben Anteil an Grundstück lfd. Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 23. 10. 1989 **Amtsgericht**

4869

3 K 17/89: Die im Grundbuch von Witzenhausen, eingetragenen Miteigentumsanteile, I. Witzenhausen, Band 193, Blatt 4888,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Miteigentumsanteil von 32,52/1000 an dem Grundstück Gemarkung Witzenhausen, Flur 20, Flurstück 14/5, Gebäude- und Freifläche, Mittelburgstraße, Größe 5,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 31 des Aufteilungsplanes, II. Witzenhausen, Band 193, Blatt 4889,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Miteigentumsanteil von 32,52/1000 an dem Grundstück Gemarkung Witzenhausen, Flur 20, Flurstück 14/5, Gebäude- und Freifläche, Mittelburgstraße, Größe 5,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 32 des Aufteilungsplanes, III. Witzenhausen, Band 193, Blatt 4890,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Miteigentumsanteil von 32,52/1000 an dem Grundstück Gemarkung Witzenhausen, Flur 20, Flurstück 14/5, Gebäude- und Freifläche, Mittelburgstraße, Größe 5,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 33 des Aufteilungsplanes, sollen am Freitag, dem 19. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erika Melchior, Ermschwerder Straße 33, 3430 Witzenhausen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 030,— DM für den Miteigentumsanteil in Blatt 4888; 12 030,— DM für den Miteigentumsanteil in Blatt 4889; 12 030,— DM für den Miteigentumsanteil in Blatt 4890.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4870

3 K 5/88: Die im Grundbuch von Großalmerode, Band 130, Blatt 4178, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 23, Flurstück 148/1, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 23, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großalmerode, Flur 23, Flurstück 147/1, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 23, Größe 1,51 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Junge, Glasbergstraße 25, 2000 Hamburg 74.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 600,— DM für lfd. Nr. 1; 260 950,— DM für lfd. Nr. 2; insgesamt 266 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 31. 10. 1989 **Amtsgericht**

4871

K 26/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heimarshausen, Band 10, Blatt 300, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heimarshausen, Flur 6, Flurstück 29, Ackerland, Im Vordersten Grund, Größe 38,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heimarshausen, Flur 1, Flurstück 46/8, Ackerland, Im Struthfeld, Größe 49,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heimarshausen, Flur 1, Flurstück 55/8, Ackerland, Im Struthfeld, Größe 51,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heimarshausen, Flur 1, Flurstück 54/9, Ackerland, Im Struthfeld, Größe 73,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heimarshausen, Flur 2, Flurstück 11, Ackerland, Hinter der Steinkaute, Größe 107,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Heimarshausen, Flur 3, Flurstück 167/6, Ackerland, Hutung, Am Mühlenberg, Größe 136,85 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heimarshausen, Flur 3, Flurstück 5, Ackerland, Am Mühlenberg, Größe 39,94 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Heimarshausen, Flur 3, Flurstück 124, Ackerland, Das alte Feld, Größe 95,44 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Heimarshausen, Flur 5, Flurstück 36/4, Ackerland, Hutung, Im roten Born, Größe 67,35 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1990, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Knieling, Helmut, Landwirt, Struthweg 27, 3501 Naumburg-Heimarshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	8 800,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	8 300,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	5 700,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	8 150,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	12 350,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	16 700,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	5 250,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	21 700,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	7 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 10. 1989 **Amtsgericht**

4872

3 K 7/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6860, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 163/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße 13, Größe 13,32 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. AP 5 des Aufteilungsplanes,

soll am Montag, dem 15. Januar 1990, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Schindler, Hückhauser Straße 66, 5276 Wiehl 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 134 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 9. 10. 1989 **Amtsgericht**

4873

3 K 21/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heimarshausen, Band 8, Blatt 230, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heimarshausen, Flur 2, Flurstück 56/4, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Badung 7, Größe 8,20 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Januar 1990, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Siebert, Karl-Heinz, Rathausgasse 2, 3544 Waldeck-Sachsenhausen,

b) Siebert geborene Lester, Ursula, Auf der Badung 7, 3501 Naumburg-Heimarshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 232 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 16. 10. 1989 **Amtsgericht**

4874

3 K 34/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnberg, Band 33, Blatt 1193, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dörnberg, Flur 18, Flurstück 285/4, Hof- und Gebäudefläche, Herkulesstraße 6, Größe 7,50 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1990, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Englert, René,

b) Englert, geborene Klingmann, Ursula, beide: Herkulesstraße 6, 3501 Habichtswald-Dörnberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 8 auf 335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4875

3 K 27/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 73, Blatt 2271, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 3, Flurstück 361, Miteigentumsanteil von 236/1000 an dem Grundstück, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 32, Größe 6,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 sowie Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. 5 und 6,

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 2. Februar 1990, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schindler, Klaus, Hückhauser Straße 66, 5276 Wiehl 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 31. 10. 1989 **Amtsgericht**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 6. — öffentliche — **Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses** findet am Montag, 27. November 1989, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 5. Dezember 1989
2. Änderung der Geschäftsordnung des Verbandstags
3. Haushalt 1990
Investitionsprogramm 1989—1993
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1990
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1990;
hier: 2. Lesung
4. Abfallwirtschaft des UVF;
hier: 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
5. Änderung der Hauptsatzung des UVF;
hier: Bildung eines Frauenausschusses
6. Anfragen und Mitteilungen

Die 5. — öffentliche — **Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses** findet am Montag, 27. November 1989, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 5. Dezember 1989
2. Haushalt 1990
Investitionsprogramm 1989—1993
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1990
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1990;
hier: 2. Lesung
3. Änderung der Hauptsatzung des UVF;
hier: Bildung eines Frauenausschusses
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 5. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** findet am Dienstag, 28. November 1989, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung I:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 5. Dezember 1989
2. Haushalt 1990
Investitionsprogramm 1989—1993
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1990
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1990;
hier: 2. Lesung
3. Freizeit- und Erholungsgebiet Klein-Krotzenburg
4. Anhörung „Feministische Stadt- und Regionalplanung im UVF“
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 5. — öffentliche — **Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 28. November 1989, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 5. Dezember 1989

2. Haushalt 1990
Investitionsprogramm 1989—1993
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1990
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1990;
hier: 2. Lesung
3. Aufgabenwahrnehmung nach § 3, Absatz 1, Ziffer 6, UFG
Arrondierung der Wasserbeschaffungsverbände
4. Güterverkehr
5. Wirtschaftsförderung;
hier: Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft
6. Anhörung „Feministische Stadt- und Regionalplanung im UVF“
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 4. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 29. November 1989, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 5. Dezember 1989
2. Haushalt 1990
Investitionsprogramm 1989—1993
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1990
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1990;
hier: 2. Lesung
3. Freizeit- und Erholungsgebiet Klein-Krotzenburg
4. Rekultivierungsgebiet Kiesgruben Flörsheim-Weilbach;
hier: Investitionszuschuß für das Schulungszentrum
5. Beschilderung des Mainuferweges
6. Errichtung einer Kletterwand im Verbandsgebiet
7. Anfragen und Mitteilungen.

Die 6. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 30. November 1989, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 5. Dezember 1989
2. Haushalt 1990
Investitionsprogramm 1989—1993
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1990
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1990;
hier: 2. Lesung
3. Orientierende Untersuchungen an Altablagerungen;
hier: Durchführung der Untersuchungen an bis zu 16 Alt-
ablagerungen
4. Abfallwirtschaft
 - 4.1 Entsorgungssituation im Verbandsgebiet ab 1990;
hier: mdl. Sachstandsbericht des Verbandsausschusses
 - 4.2 Erörterung über die Besichtigung der vorläufig geeigneten Deponiestandorte
 - 4.3 Vorlage der Verwertungskonzeption
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 6. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 1. Dezember 1989, 14.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 5. Dezember 1989
2. Haushalt 1990
Investitionsprogramm 1989—1993
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1990
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1990;
hier: 2. Lesung
3. Freizeit- und Erholungsgebiet Klein-Krotzenburg
4. Rekultivierungsgebiet Kiesgruben Flörsheim-Weilbach;
hier: Investitionszuschuß für das Schulungszentrum
5. Abfallwirtschaft des UVF;
hier: 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
6. Orientierende Untersuchungen an Altablagerungen;
hier: Durchführung der Untersuchungen an bis zu 16 Altablagerungen
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 6. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am Dienstag, 5. Dezember 1989, 15.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Frankfurt am Main, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Änderung der Geschäftsordnung des Verbandstags
5. Haushalt 1990
Investitionsprogramm 1989—1993
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1990
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb-Abfallentsorgung 1990;
hier: 2. Lesung
6. Freizeit- und Erholungsgebiet Klein-Krotzenburg
7. Rekultivierungsgebiet Kiesgruben Flörsheim-Weilbach;
hier: Investitionszuschuß für das Schulungszentrum
8. Abfallwirtschaft des UVF;
8.1 hier: 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
8.2 Vorlage der Verwertungskonzeption
9. Orientierende Untersuchungen an Altablagerungen;
hier: Durchführung der Untersuchungen an bis zu 16 Altablagerungen
10. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 6 UFG
Arrondierung der Wasserbeschaffungsverbände
11. Güterverkehr
12. Wirtschaftsförderung;
hier: Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft
13. Beschilderung des Mainuferweges
14. Errichtung einer Kletterwand im Verbandsgebiet
15. Änderung der Hauptsatzung des UVF;
hier: Bildung eines Frauenausschusses
16. Anhörung „Feministische Stadt- und Regionalplanung im UVF“

6000 Frankfurt am Main, 15. November 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Börs, Vorsitzender

Satzung des Umlandverbandes Frankfurt über die überörtliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung (AbwS – UVF)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 14 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 14. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. den §§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), der §§ 45 b und 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253) und der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die kommunalen Abgaben in Hessen (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 174), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung am 7. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines/Leistungen**

1. Nach dem Gesetz über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 ist der Verband zuständig für die Aufgabe der überörtlichen Abwasserbeseitigung.
Der Verband betreibt die überörtliche Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung.
2. Bis zur vollständigen Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nimmt der Verband auf dem Gebiet der überörtlichen Abwasserbeseitigung folgende Teilaufgaben wahr und erbringt nachstehende Leistungen:
 - die generelle Planung,
 - Aufstellung und Fortschreibung einer Klärschlammabwasserbeseitigungskonzeption,
 - die konzeptionelle Fortschreibung und Anpassung der überörtlichen Abwasserbeseitigung an die technische Entwicklung,
 - Durchführung notwendiger Kontrollen im Zusammenhang mit der überörtlichen Abwasserbeseitigung,
 - notwendige Vorfluteruntersuchungen,
 - Unterstützung der Verbandsmitglieder im gesamten Bereich der überörtlichen Abwasserbeseitigung,
 - Teilnahme an Sitzungen von Abwasserverbänden,
 - Einsatz der Datenverarbeitung im Bereich der überörtlichen Abwasserbeseitigung,
 - sonstige mit der Wahrnehmung der Aufgaben zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten.

§ 2**Anschluß- und Benutzungszwang**

1. An die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes für die überörtliche Abwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 sind die Verbandsmitglieder im Gebiet des UVF angeschlossen.
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 3**Gebühren**

1. Der UVF erhebt zur Deckung seines Aufwandes, der ihm durch die Erbringung der in dieser Satzung genannten Leistungen entsteht, Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Verbandsmitglieder.
3. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres.
4. Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der UVF erhebt die Gebühr jährlich. Er kann monatliche/vierteljährliche/halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

§ 4**Gebührenhöhe**

Die Abwassergebühren werden nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Frischwassers berechnet. Die Gebühr beträgt DM 0,0315/Kubikmeter Frischwasser.

§ 5**Rechtsbehelfe**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Ein Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid auf Grund dieser Satzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 7. November 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. Behrendt
Verbandsdirektor

Satzung des Umlandverbandes Frankfurt über die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder – Wassersatzung (WS – UVF)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 14 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 14. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. den §§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) und der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die kommunalen Abgaben in Hessen (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 174), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung am 7. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Leistungen

1. Nach dem Gesetz über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 ist der Verband zuständig für die Aufgabe der Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder.
Der Verband betreibt die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder als eine öffentliche Einrichtung.
2. Bis zur vollständigen Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nimmt der Verband auf dem Gebiet der Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder folgende Teilaufgaben wahr und erbringt nachstehende Leistungen:
 - Wahrnehmung von Organisationsaufgaben im Rahmen der Wasserbeschaffung,
 - Aufstellung eines flächendeckenden Wasserschutzkonzeptes im Rahmen der Wasserbeschaffung,
 - Aufbau und Betrieb eines Grundwassergütemeßnetzes als Grundlage für die Wasserbeschaffung,
 - Sanierungsvorschläge für verunreinigte Grundwasservorkommen,
 - Aufstellung und Fortschreibung von Wasserbilanzen und Wasserbedarfsprognosen,
 - Einsatz der Datenverarbeitung,
 - Teilnahme an Sitzungen von Wasserbeschaffungsverbänden,
 - Unterstützung der Verbandsmitglieder im Bereich der Wasserbeschaffung,
 - sonstige mit der Wahrnehmung der Aufgabe zusammenhängende Verwaltungstätigkeit.

§ 2

Anschluß- und Benutzungszwang

1. An die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes gemäß § 1 Abs. 2 sind die Verbandsmitglieder des UVF angeschlossen.
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Gebühren

1. Der UVF erhebt zur Deckung seines Aufwandes, der ihm durch die Erbringung der in dieser Satzung genannten Leistungen entsteht, Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Verbandsmitglieder.
3. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres.
4. Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der UVF erhebt die Gebühr jährlich. Er kann monatliche/vierteljährliche/halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebühren werden nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Frischwassers berechnet. Die Gebühr beträgt DM 0,0065/Kubikmeter Frischwasser.

§ 5

Rechtsbehelfe

1. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

2. Ein Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid auf Grund dieser Satzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 7. November 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. Behrendt
Verbandsdirektor

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt für das Verfahren zur

3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Vilbel, Sudetenland-Siedlung Heilsberg, Gebiet westlich des Samlandweges zwischen der US-Siedlung, der Sportanlage Heilsberg und dem neuen Frankfurter Friedhof Heiligenstock bzw. der Stadtgrenze

gemäß § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet am Montag, dem 4. Dezember 1989, um 19.00 Uhr, im Bürgerhaus Heilsberg, Samlandweg 101, 6368 Bad Vilbel statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

6000 Frankfurt am Main, 7. November 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 6. November 1989 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 des Umlandverbandes Frankfurt gemäß § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 23. und 24. November 1989 und vom 27. bis 30. November 1989 und am 1. Dezember 1989 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt am Main, Zimmer 410, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 8. November 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Flaccus
Beigeordneter

Umlagefaktoren in der Gebäudefeuersversicherung für das Jahr 1990 der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt hat mit Beschluß vom 1. November 1989 die Umlagefaktoren und den Mindestgrundbeitrag in der Gebäudefeuersversicherung für das Geschäftsjahr 1990 wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe I (Einfaches Risiko einschließlich des Kleingewerbes)	9,3
Tarifgruppe II (Landwirtschaft)	15,8
Tarifgruppe III (Industrie und Großgewerbe)	7,9
Mindestgrundbeitrag nach Werten 1914	3,— DM

3500 Kassel, 1. November 1989

Hessische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Hessischer Rundfunk – Anstalt des öffentlichen Rechts – Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1988

Aktiva

	DM	Stand am 31. 12. 1988 DM	Vorjahr TDM
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	682.231,95		766
2. Geleistete Anzahlungen	386.004,54		160
		1.068.236,49	926
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	106.347.339,99		107.503
2. Technische Anlagen und Maschinen	65.373.212,43		63.706
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.986.478,90		10.172
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	49.148.456,51		25.853
		231.855.487,83	207.234
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	352.375,—		352
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	22.461,67		23
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	138.870.654,90		128.647
4. Sonstige Ausleihungen	1.561.565,65		1.601
		140.807.057,22	130.623
		373.730.781,54	338.783
B. Programmvermögen			
I. Hörfunk		1,—	0
II. Fernsehen			
1. Fertige Produktionen	36.502.823,11		29.698
2. Unfertige Produktionen	15.658.943,59		25.065
3. Geleistete Anzahlungen	10.320.059,49		11.672
		62.481.826,19	66.435
III. Archivmaterial		4,—	0
		62.481.831,19	66.435
C. Umlaufvermögen			
I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.372.042,98	3.314
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.468.940,09		11.101
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34.527.417,89		25.701
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 27.894,— (Vorjahr DM 32.038,—)	12.981.125,66		12.570
		59.977.483,64	49.372
III. Wertpapiere			
Sonstige Wertpapiere		172.066.020,50	68.717
IV. Kassenbestand, Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten			
		80.926.557,92	169.884
		316.342.105,04	291.287
D. Rechnungsabgrenzungsposten		—	4
		752.554.717,77	696.509

Passiva

	DM	Stand am 31. 12. 1988 DM	Vorjahr TDM
A. Anstaltseigenes Kapital			
Vortrag	103.893.563,55	63.202.478,06	105.692
Entnahme	40.691.085,49		1.799
Gesamt			103.893
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	514.796.400,—	649.333.290,—	463.181
2. Steuerrückstellungen	54.970.000,—		29.865
3. Sonstige Rückstellungen	79.566.890,—		61.752
			554.798
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 27.367.801,08 (Vorjahr DM 20.538.640,—)	27.367.801,08	39.416.694,27	20.539
2. Sonstige Verbindlichkeiten	12.048.893,19		16.595
davon aus Steuern DM 2.695.245,68 (Vorjahr DM 2.765.004,04)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 3.730.928,31 (Vorjahr DM 3.788.595,88)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 12.048.893,19 (Vorjahr DM 16.595.073,72)			37.134
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
		602.255,44	684

752.554.717,77

696.509

Die Buchführung und die Jahresrechnung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Finanzordnung des Hessischen Rundfunks. Die Jahresrechnung vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rundfunkanstalt. Der Lagebericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

Frankfurt am Main, 5. Juni 1989
HESSISCHER RUNDFUNK
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Der Intendant
 gez. Prof. Dr. Hartwig Kelm

Frankfurt am Main, 9. Juni 1989
TREUARBEIT · Aktiengesellschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
 gez. Schmiedel
 Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Kutzenberger
 Wirtschaftsprüfer

Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988

	DM	1988 DM	Vorjahr TDM
1. Erträge aus Gebühren			
Hörfunkgebühren (Grundgebühren)		148.885.523,05	142.911
Fernsehgebühren	278.374.384,83		269.908
./. ZDF-Anteil gemäß Staatsvertrag	/.81.855.031,23	196.519.353,60	/.80.972
		345.404.876,65	331.847
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (./.) des Bestandes an fertigen und unfertigen Produktionen		/.2.601.650,37	+ 10.558
3. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus Kostenerstattungen	139.850.753,48		132.224
b) Andere Betriebserträge	13.800.611,77	153.651.365,25	10.960
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	144.781.219,08		143.005
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	22.412.034,27		20.991
c) Aufwendungen für Altersversorgung	78.914.967,91	246.108.221,26	53.487
5. Aufwand für bezogene Leistungen/Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
– Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	70.176.252,46		65.176
– Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	25.812.263,25		19.412
– Produktionsbezogene Fremdleistungen	7.712.404,61	103.700.920,32	7.093
b) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		13.225.395,55	12.928
c) Technische Leistungen der DBP (VTL)		35.023.501,19	32.642
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		29.653.837,67	26.999
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Aufwendungen für den Gebühreneinzug	13.982.777,49		13.392
b) Übrige betriebliche Aufwendungen	76.898.241,58	90.881.019,07	74.293
8. Zuwendungen an andere Rundfunkanstalten gemäß Staatsvertrag			
a) Zuwendungen zum Finanzausgleich der Landesrundfunkanstalten	8.520.612,—		8.269
b) Zuwendungen an Deutschlandfunk	4.861.488,—	13.382.100,—	4.862
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		9.983.116,37	9.636
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		10.708.704,77	10.191
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens			
– auf Anlagevermögen	63.217,—		24
– auf Umlaufvermögen	827.394,05	890.611,05	4
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		91.262,17	536
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		/.15.810.455,61	+ 22.303
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		23.600.000,—	24.000
15. Sonstige Steuern		1.280.629,88	102
16. Jahresfehlbetrag		/.40.691.085,49	/.1.799

Lagebericht

Das Geschäftsjahr 1988 schließt für den Hessischen Rundfunk mit einem Fehlbetrag von rd. 40,69 Mio DM ab. Im Vergleich zum Ertrags- und Aufwandsplan, der einen Fehlbetrag von rd. 32,41 Mio DM auswies, ergibt sich ein Schlechterergebnis von rd. 8,28 Mio DM. Der Fehlbetrag von rd. 40,69 Mio DM wird dem anstaltseigenen Kapital entnommen, das sich damit von rd. 103,89 Mio DM auf rd. 63,20 Mio DM zum 31. 12. 1988 ermäßigt. In dem Fehlbetrag von rd. 40,69 Mio DM ist eine außerordentliche Zuführung zu den Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rd. 24,50 Mio DM enthalten, die sich aus dem 1988 abgeschlossenen Tarifvertrag für einen Dreijahreszeitraum erklärt. Vor Berücksichtigung dieser außerordentlichen Zuführung ergibt sich ein Besserergebnis gegenüber dem Ertrags- und Aufwandsplan in Höhe von rd. 16,22 Mio DM. Die ab 1. Januar 1988 wirksame Gebührenerhöhung um insgesamt 0,35 DM, die für die Finanzierung der Landesmedienanstalten vorgesehen ist, verblieb 1988 in voller Höhe (=8,5 Mio DM) beim hr, da die für das Land Hessen zuständige Landesanstalt erst Ende 1988 errichtet wurde.

Das abgelaufene Geschäftsjahr 1988 ist durch schwieriger werdende finanzielle Bedingungen gekennzeichnet. Investitionen für die Fortführung der derzeit bestehenden Programmaufgaben sowie den erforderlichen Einstieg in die neuen Entwicklungen mit neuen Übertragungswegen und umfangreicher werdenden Programmangeboten und die vorgesehenen Baumaßnahmen werden voraussichtlich eine Kreditaufnahme erforderlich machen. Im abgelaufenen Jahr 1988 konnten die vorgenommenen Investitionen noch ohne Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden.

Bereits jetzt ist absehbar, daß die nächste Gebührenerhöhung zum 1. 1. 1990 um 2,40 DM nicht ausreichen wird, um die finanziellen Voraussetzungen für die künftigen innovativen Weiterentwicklungen und Investitionsvorhaben zu sichern. Erstmals muß damit gerechnet werden, daß bereits im 1. Jahr der neuen Gebührenperiode ein Fehlbetrag ausgewiesen wird. Hinzukommen werden höhere Belastungen aus der Neuordnung

des Finanzausgleichs zwischen den Rundfunkanstalten. Für den eventuellen Wegfall der Werbung in Hessen Drei (3. Fernsehprogramm) wird sich der hr eine entsprechende Ausgleichsforderung vorbehalten.

Im Finanzplan übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um rd. 27,84 Mio DM, was nach Berücksichtigung der für Investitionsvorhaben gebundenen Haushaltsreste in einer Gesamthöhe von 146,83 Mio DM zu einer Verringerung der liquiden Mittel im kurzfristigen Bereich führte. Im Vergleich zum Sollansatz 1988, der eine Abnahme der Mittel des kurzfristigen Bereichs in Höhe von rd. 58,13 Mio DM prognostiziert, bringen die Ist-Werte jedoch ein Besserergebnis um rd. 30,29 Mio DM. Neben diese sogenannte freie Liquidität tritt die in den Haushaltsresten gebundene Liquidität. Sie beläuft sich zum 31. 12. 1988 auf rd. 146,83 Mio DM. Darin enthalten sind für die größeren Baumaßnahmen zu Beginn der 90er Jahre rd. 92,20 Mio DM, über weitere rd. 19,05 Mio DM ist durch Aufträge anderweitig verfügt. Die restlichen rd. 35,58 Mio DM betreffen zum größten Teil bauliche und technische Investitionen im Planungsstadium bzw. in einer Entwicklungsphase, in der noch keine Zahlungen fällig werden oder die Beauftragung in Raten u. a. auch an verschiedene Lieferanten erfolgt.

Die Liquiditätslage des Hessischen Rundfunks hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten einschließlich passiver Rechnungsabgrenzung, den mittelfristigen Verbindlichkeiten, den sonstigen Rückstellungen und den Steuerrückstellungen in Höhe von insgesamt 150,74 Mio DM stehen jedoch noch ausreichende Guthaben bei Kreditinstituten und Wertpapiere des Umlaufvermögens gegenüber.

Von Bedeutung ist auch die Deckungsfunktion des Eigenkapitals. Mit seinem Bestand zum 31. Dezember 1988 deckt es lediglich rd. 16,9% (Vorjahr: 30,7%) des Anlagevermögens. Für den darüber hinausgehenden buchmäßigen Bestand des Anlagevermögens, für das Programmvermögen und 44,8% (Vorjahr 55,6%) des Umlaufvermögens haben die Pensionsrückstellungen Deckungsfunktion übernommen.

Anhang

Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluß

Der Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1988 ist in Anlehnung an die Vorschriften des HGB aufgestellt worden. Er entspricht in Form und Inhalt den Beschlüssen und Empfehlungen der ARD/ZDF-Finanzkommission.

Die Wertansätze aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1987 wurden unverändert übernommen.

Die Ertrags- und Aufwandsrechnung ist in Form des Gesamtkostenverfahrens dargestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, Gegenstände des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs-

oder Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ausschließlich linear auf der Grundlage der ARD-einheitlichen Abschreibungssätze vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

2. Die Beteiligungen (Anlage 2) sind zu Anschaffungskosten bilanziert, oder – soweit es sich um nachhaltige Zuschußunternehmen handelt – zu Merkposten angesetzt.
3. Die unverzinslichen Ausleihungen sind mit dem Barwert angesetzt.
4. Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren Kurswert am Bilanz-

(Fortsetzung s. S. 2396)

Entwicklung des Anlagevermögens

Position	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand 1. 1. 1988	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31. 12. 1988
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.659.146,94	444.213,48	—	—	3.103.360,42
2. Geleistete Anzahlungen	160.169,54	225.835,—	—	—	386.004,54
	2.819.316,48	670.048,48	—	—	3.489.364,96
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	171.595.909,77	2.115.156,38	17.670,31	+ 364.001,33	174.057.397,17
2. Technische Anlagen und Maschinen	237.547.459,97	16.670.463,39	3.637.719,37	+ 5.937.174,59	256.517.378,58
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.315.705,14	5.410.138,82	1.781.176,46	+ 71.382,42	48.016.049,92
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.853.003,81	29.677.324,94	9.313,90	— 6.372.558,34	49.148.456,51
	479.312.078,69	53.873.083,53	5.445.880,04	—	527.739.282,18
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	566.970,—	30.000,—	—	—	596.970,—
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	36.488,83	—	2.027,16	—	34.461,67
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	131.905.681,50	45.096.876,—	5.240.150,—	— 30.053.233,50	141.709.174,—
4. Sonstige Ausleihungen	1.906.196,25	57.400,—	104.030,60	—	1.859.565,65
	134.415.336,58	45.184.276,—	5.346.207,76	— 30.053.233,50	144.200.171,32
	616.546.731,75	99.727.408,01	10.792.087,80	— 30.053.233,50	675.428.818,46

Anlage 1

Entwicklung der Abschreibungen						Restbuchwert	
kumulierte Abschrei- bungen Stand 1.1.88 DM	Abschrei- bungen des lfd. Jahres DM	kumulierte Abschrei- bungen auf Abgänge DM	Zuschrei- bungen DM	Umbuchungen DM	kumulierte Abschrei- bungen Stand 31.12.88 DM	Stand 31.12.1988 DM	Vorjahr DM
7	8	9	10	11	12	13	14
1.893.091,56	528.036,91	—	—	—	2.421.128,47	682.231,95	766.055,38
—	—	—	—	—	—	386.004,54	160.169,54
1.893.091,56	528.036,91	—	—	—	2.421.128,47	1.068.236,49	926.224,92
64.093.635,05	3.634.092,44	17.670,31	—	—	67.710.057,18	106.347.339,99	107.502.274,72
173.841.285,39	20.872.691,48	3.569.810,72	—	—	191.144.166,15	65.373.212,43	63.706.174,58
34.143.522,35	4.619.016,84	1.732.968,17	—	—	37.029.571,02	10.986.478,90	10.172.182,79
—	—	—	—	—	—	49.148.456,51	25.853.003,81
272.078.442,79	29.125.800,76	5.320.449,20	—	—	295.883.794,35	231.855.487,83	207.233.635,90
214.595,—	30.000,—	—	—	—	244.595,—	352.375,—	352.375,—
14.000,—	—	—	*)2.000,—	—	12.000,—	22.461,67	22.488,83
3.258.395,10	33.217,—	102.050,—	—	351.043,—	2.838.519,10	138.870.654,90	128.647.286,40
305.000,—	—	—	*)7.000,—	—	298.000,—	1.561.565,65	1.601.196,25
3.791.990,10	63.217,—	102.050,—	9.000,—	351.043,—	3.393.114,10	140.807.057,22	130.623.346,48
277.763.524,45	29.717.054,67	5.422.499,20	9.000,—	351.043,—	301.698.036,92	373.730.781,54	338.783.207,30

*)Aufzinsung

(Fortsetzung v. S. 2393)

stichtag bewertet. Niedrigere Wertansätze der Bilanzstichtage vor 1987 wurden, entsprechend den Übergangsvorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, beibehalten.

5. Das Programmvermögen ist entsprechend dem ARD-einheitlichen Gliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Bewertet werden nur die noch nicht ausgestrahlten sendefähigen Fernsehproduktionen des hr mit den direkten Kosten zuzüglich anteiliger Betriebskosten bzw. die Fremd- und Auftragsproduktionen mit den Anschaffungskosten. Der hr-Anteil am DFS-Programmvermögen ist zu den Anschaffungskosten der Degeto-Film GmbH angesetzt. Die unter diesem Posten ausgewiesenen Anzahlungen für Programmvermögen sind mit den Anschaffungskosten bilanziert. Für das Hörfunk-Programmvermögen und das Archivmaterial sind Erinnerungswerte angesetzt.
6. Die Materialvorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederwertprinzips bewertet.
7. Forderungen sind mit dem Nominalwert nach Abzug angemessener Wertberichtigungen bilanziert.
8. Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederwertprinzips mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bewertet. Niedrigere Wertansätze der Bilanzstichtage vor 1987 wurden, entsprechend den Übergangsvorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, beibehalten.
9. Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem steuerlichen Teilwert bei einem Zinsfuß von 6% passiviert.
10. Alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen sind durch die übrigen Rückstellungen abgedeckt. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.
11. Beträge in Fremdwährung sind zum Anschaffungskurs oder zum ungünstigeren Kurs am Bilanzstichtag bewertet.

Angaben und Erläuterungen zur Vermögensrechnung sowie zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist der Anlage 1 zu entnehmen.
2. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten TDM 8.662 abgegrenzte Zinsforderungen an Kreditinstitute.
3. Die Steuerrückstellungen enthalten TDM 47.600 und die sonstigen Rückstellungen TDM 19.800 für eventuelle Risiken aus Kostenablastungen an die WIR für Vorjahre. Weiterhin sind in den Steuerrückstellungen TDM 1.175 für eine strittige Nachveranlagung der Lohnsummensteuer enthalten.
4. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren bestanden nicht. Sicherheiten wurden keine gestellt.
Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten TDM 2.563 Vorauszahlungen der Sender für den Hörfunk-Sternpunkt.

5. Aus der Vergabe von Aufträgen bestehen zum Bilanzstichtag nichtbilanzierte Verpflichtungen in Höhe von TDM 26.872.
Aus den hauptsächlich für die Nutzung der EDV-Anlagen bestehenden Leasing-Verträgen ergeben sich weitere nicht bilanzierte Verpflichtungen in Höhe von maximal TDM 10.280.
6. Die Erträge aus Kostenerstattungen enthalten Nachbelastungen an die WIR für Vorjahre in Höhe von insgesamt TDM 54.397.
Die Nachbelastungen ergaben sich aus der nachträglichen Anwendung der ARD-einheitlichen Kostenrechnung für die Jahre 1976–1982. Hierrit wurden Gutschriften für 1987 in Höhe von TDM 2.365 verrechnet.
7. Die übrigen betrieblichen Aufwendungen enthalten aperiodische Aufwendungen in Höhe von TDM 11.338.
8. Auf Finanzanlagen wurden nach dem Niederwertprinzip außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von TDM 63 vorgenommen, auf Wertpapiere des Umlaufvermögens TDM 827.
9. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen in vollem Umfange die aus den im Berichtsjahr erfolgten Nachbelastungen an die WIR resultierenden Körperschaftsteuer-Risiken.

Ergänzende Angaben

1. Im Geschäftsjahr 1988 waren durchschnittlich 2.112 Mitarbeiter beschäftigt. Davon als Festangestellte 2.011 und 101 als Teilzeitbeschäftigte.
2. Mitglieder des Rundfunkrats:
Ignatz Bubis, Vorsitzender
Edith Strumpf, Stellvertretende Vorsitzende
Staatsminister Gottfried Milde
Prof. Dr. Karl Alewell
Propst Dr. Dieter Trautwein
Oberstudienrat Josef Maria Laube
Martin Günther
Karl-Heinz Jungmann
Dipl.-Ing. Gerd Allers
Walter Korn
Prof. Hans-Dieter Resch
Prof. Dr. Christoph Perels
Hans Krollmann
Gert Lütgert
Dr. Rolf Müller
Hartmut Nassauer
Dieter Posch
Ingrid Peterknecht
Staatsministerin Irmgard Reichhardt
3. Mitglieder des Verwaltungsrats:
Landrat a. D. Eitel Oskar Höhne, Vorsitzender
Ludolf Müller, Stellvertretender Vorsitzender
Axel Becker
Staatsminister Manfred Kanther
Heribert Reitz
Hermann Stein
4. Sachverständige des Verwaltungsrats:
Dr. Alfred Härtl
Prof. Dr. Otto Rudolf Kissel
Prof. Dipl.-Ing. Friedrich Wazelt
5. Intendant:
Prof. Dr. Hartwig Kelm

Anlage 1

**Überleitung von der Abrechnung des Finanzplans 1988 zur
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. 12. 1988**

Fertiggestellte Anlagen, mit deren Herstellung im gleichen Jahr begonnen wurde, werden in der Entwicklung des Anlagevermögens direkt als Zugänge in den Kontenklassen 01 bis 03 gezeigt.

Da die Mittelbereitstellung für Anlagen im Bau in Kontenklasse 04 erfolgt, wird folgende Überleitung erforderlich:

Kontenklasse	Finanzplan Ausgaben (Ist) DM	Überleitung aus Gruppe 04 in die Gruppen 01 bis 03 DM	Entwicklung des Anlagevermögens Zugänge DM	Position
	1	2	3	
01 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	1.124.273,53	+ 990.882,85	2.115.156,38	II. 1.
02 Technische Anlagen und Maschinen	10.378.923,63	+ 6.291.539,76	16.670.463,39	II. 2.
03 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.405.761,22	+ 4.377,60	5.410.138,82	II. 3.
04 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	36.964.125,15	./ 7.286.800,21	29.677.324,94	II. 4.
	53.873.083,53	—	53.873.083,53	

Beteiligungen zum 31. Dezember 1988

Anlage 2

	Anteil am Kapital %	Eigenkapital TDM	Jahresergebnis 1988 TDM
Werbung im Rundfunk GmbH, Frankfurt am Main	100	175	1
Wasserverband Großer Feldberg, Schmitten/Ts.	27	650	—
Über die Werbung im Rundfunk GmbH ist der hr mittelbar beteiligt an:			
Taunus-Film GmbH, Wiesbaden	100	2.501	./ 1.690*
Junior-Film GmbH, Frankfurt am Main	100	50	19*

* Vor Ergebnisabführung

Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1987 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

1. Jahresrechnung 1987

Die Verbandsversammlung hat am 11. Oktober 1989 beschlossen:

- 1.1 Die Jahresrechnung 1987 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung mit folgenden Endbeträgen beschlossen:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen	1 571 303 026,88 DM	59 160 298,80 DM
Soll-Ausgaben	1 648 371 504,95 DM	59 160 298,80 DM
	77 068 478,07 DM	---

- 1.2 Dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung für das Rechnungsjahr 1987 Entlastung erteilt.
2. Prüfung der Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen, des Fortbildungszentrums Mammolshöhe und der Krankenhausapotheke in der Taunusklinik Falkenstein für das Jahr 1987.

Die Verbandsversammlung hat am 5. Juli 1987 beschlossen:
Die Jahresbilanzen und Jahreserfolgsrechnungen für das Jahr 1987 der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser und Klini-

ken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen werden nach Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Vorliegen der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke festgestellt.

II.

Die Jahresrechnung 1987 und der Erläuterungsbericht sowie die Jahresabschlüsse 1987 liegen in der Zeit

vom 23. November 1989 bis 1. Dezember 1989

während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung —, 3500 Kassel, Werner-Hilpert-Straße 25—27, Zimmer 106, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3500 Kassel, 1. November 1989

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Gaertner-Fichtner
(Landesdirektorin)

Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Die zweite Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel findet am Dienstag, dem 28. November 1989, 9.30 Uhr, in dem Bürgerhaus in Borken statt. Die Sitzung ist öffentlich.

3500 Kassel, 8. November 1989

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Geschäftsführer
Willi Haas

Stellenausschreibungen

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden — Fachbereich Verwaltung —

wird ab 1. Januar 1990 wegen Beurlaubung eines Fachhochschullehrers eine

hauptamtliche Lehrkraft

(Beschäftigung befristet bis zum 30. September 1994)

für die Studienfächer Arbeitsmethodik sowie Gesellschaft und Verwaltung in der Abteilung Wiesbaden gesucht.

Das Studienfach Arbeitsmethodik umfaßt die Lernfelder „Lernbedingungen und Lernerfolg“ sowie „Kommunikation“, das Studienfach Gesellschaft und Verwaltung die Lernfelder „Bürger und Verwaltung, soziologische und sozialpsychologische Grundlagen des Verwaltungshandelns“ (vgl. StAnz. 1980 S. 1787 ff.).

Die Bewerber/innen müssen in der Lage sein, den Studierenden — Anwärtern des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung — durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in dieser Laufbahn erforderlich sind.

In Betracht kommen Bewerber/innen mit verwaltungs- oder sozialwissenschaftlicher Vorbildung. Erwünscht ist eine Berufserfahrung in der Verwaltung.

Es kommt eine Einstellung nach Vergütungsgruppe I b BAT in Betracht. Dienstort ist Wiesbaden.

Es kommt auch eine Teilzeitbeschäftigung (½-Stelle) in Betracht.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Den Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegen gesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Dezember 1989 zu richten an den

Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden.

Beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Gießen

— Abteilung Immissions- und Strahlenschutz —

ist zum nächstmöglichen Termin eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 BBesG

— mittlerer technischer/ nichttechnischer Dienst —

zu besetzen.

Die Aufgaben umfassen insbesondere

- Erweiterung der bestehenden Texthandbücher
- Eingabe und Pflege von Textbausteinen im vorhandenen Textsystem
- Mithilfe bei der Grunddatenerfassung der bestehenden Altanlagen im Rahmen des Altanlagenanierungsprogramms
- Mitwirkung bei der Dateneingabe und Datenerfassung der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG in ein Anlageninformationssystem

Zur Zeit stehen PCs mit dem Betriebssystem MS/DOS zur Verfügung. Künftig ist der Einsatz von Abteilungsrechnern mit dem Betriebssystem „UNIX“ und dem Datenbank-Programm „ORACLE“ geplant.

Einstellungsvoraussetzungen:

Gesucht wird möglichst ein an der Datenverarbeitung interessierter Bewerber mit entsprechenden Vorkenntnissen und einer abgeschlossenen Ausbildung des mittleren technischen/nichttechnischen Dienstes oder, sofern er über diese Qualifikationen nicht verfügt, mit der Bereitschaft, eine entsprechende Ausbildung als Assistentenanwärter zu absolvieren.

Es ist beabsichtigt, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Beruf zu realisieren. Deshalb sollen auch Frauen von dieser Stellenausschreibung angesprochen werden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugniskopien innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige an das

Regierungspräsidium Gießen — Dezernat 2 —,
Landgraf-Philipp-Platz 1, Postfach 57 20, 6300 Gießen.



Stadt Bad Nauheim

Die **Stadt Bad Nauheim** (Wetteraukreis; 28 000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/e

Stadt- und Verkehrsplaner/in

für das **Planungsamt**.

Das Aufgabengebiet umfaßt die selbständige Bearbeitung des Bereichs Verkehrsberuhigung – Umsetzung des Verkehrsrahmenplanes – sowie die Mitarbeit in der Stadt- und Dorferneuerung. Aufgeschlossenheit in Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft sowie fundiertes Wissen in den genannten Aufgabenbereichen werden ebenso vorausgesetzt wie gestalterische Fähigkeiten und deren Darstellung. Die Vergütung erfolgt nach BAT III.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) bis **20. Dezember 1989** an den

**Magistrat der Stadt Bad Nauheim – Hauptamt –,
6350 Bad Nauheim, Friedrichstraße 3.**

Beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Gießen

– Abteilung Immissions- und Strahlenschutz –

ist im Bereich **Strahlenschutz** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 BBesG

– gehobener technischer Dienst –

zu besetzen.

Die Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Bereich Strahlenschutz umfassen insbesondere

- Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 3 der Strahlenschutzverordnung
- Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung von Tätigkeiten in fremden Anlagen gemäß § 20. a der Strahlenschutzverordnung
- Beurteilung radioaktiver Abfälle
- Registrierung von Strahlenspässen.
- Entgegennahme und Bearbeitung vorgeschriebener Anzeigen
- Fortführung des Strahlenschutzkatasters
- Aufsichtstätigkeit gemäß § 19 des Atomgesetzes bei Verwenden radioaktiver Stoffe

Einstellungsvoraussetzungen:

- Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule, insbesondere in der Fachrichtung Strahlenschutz.
- Berufliche Erfahrungen im Umgang mit radioaktiven Stoffen sind erwünscht. Auf Verhandlungsgeschick, klare Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift wird im Hinblick auf die außenwirksame Tätigkeit der Gewerbeaufsicht besonderer Wert gelegt.

Es ist beabsichtigt, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Beruf zu realisieren. Deshalb sollen auch Frauen von dieser Stellenausschreibung angesprochen werden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugniskopien innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige an das

**Regierungspräsidium Gießen – Dezernat 2 –,
Landgraf-Philipp-Platz 1, Postfach 57 20, 6300 Gießen.**

In dem Heilbad Arolsen – Landkreis Waldeck-Frankenberg –

ist die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/in

zum 1. Juni 1990 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Stadt Arolsen (ehemalige Residenz) mit ihren 12 Stadtteilen hat eine Gemarkungsgröße von 126 km² und rund 15.000 Einwohner. Sie liegt in Nordhessen, verkehrsgünstig zur Stadt Kassel und zur Autobahn Kassel–Dortmund, ist anerkanntes Heilbad und verfügt wegen ihrer Lage in reizvoller walddreicher Landschaft mit der Twistetalsperre über gut erschlossene Erholungsgebiete mit entsprechenden Einrichtungen. Arolsen ist Standort einer deutschen und belgischen Garnison sowie Sitz des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes.

Die Stadt Arolsen hat eine gute Infrastruktur. Industrie- und Gewerbebetriebe mit zum Teil überregionaler Bedeutung bilden eine solide Grundlage für die wirtschaftlichen Verhältnisse.

In der Stadt Arolsen befinden sich die Schulformen des allgemeinen und berufsbildenden Schulwesens (Grundschule, Hauptschule, Sonderschule, Realschule, berufliche Schule und Gymnasium) sowie berufsspezifische Ausbildungsstätten.

Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Sie sollte sich auszeichnen durch Eigeninitiative, Kompetenz in wirtschaftlichen Fragen, Aufgeschlossenheit gegenüber ökologischen und sozialen Entwicklungen und organisatorischen Fähigkeiten. Von dem/der Bewerber/in wird erwartet, daß er/sie den Kontakt mit der Bevölkerung sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien pflegt.

Es werden umfangreiche Erfahrungen in leitender Position; möglichst in der kommunalen Verwaltung, vorausgesetzt. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium ist erwünscht, jedoch nicht unbedingt erforderlich.

Erwartet wird, daß der/die künftige Bürgermeister/in seinen/ihren Wohnsitz in der Stadt Arolsen nimmt.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild neueren Datums, beglaubigten Zeugniskopien, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen müssen bis zum 11. Januar 1990, 15.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ eingegangen sein bei dem

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Hans-Peter Wagner,
Große Allee 26 (Rathaus), 3548 Arolsen.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Gießen – Abteilung Arbeitsschutz –

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle eines/einer

Techn. Inspektoranwärters/ Techn. Inspektoranwärterin

zu besetzen.

Die Ausbildungszeit dauert zwei Jahre und endet mit einer Abschlußprüfung. Während der Ausbildung wird ein Unterhaltszuschuß gezahlt.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule, insbesondere in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Bau, Holz oder Chemie.
- Das abgeschlossene Studium an einer Fachhochschule kann durch langjährige Tätigkeit in der Gewerbeaufsicht in herausgehobener Position des mittleren technischen Dienstes ersetzt werden.
- Berufliche Erfahrungen in der gewerblichen Wirtschaft sind erwünscht. Auf Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten, klare Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift wird im Hinblick auf die außenwirksame Tätigkeit der Gewerbeaufsicht besonderer Wert gelegt.

Die Dienststelle strebt an, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen, weshalb Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugniskopien) sind bis zum **30. November 1989** zu richten an das

**Regierungspräsidium Gießen – Personaldezernat –,
Landgraf-Philipp-Platz 1, Postfach 57 20, 6300 Gießen.**

Im Regierungspräsidium Darmstadt

ist in nächster Zeit die Stelle eines/einer

Techn. Sachbearbeiters/in

– Vergütungsgruppe IV a BAT –

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

Von den Bewerbern/innen wird ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Wasserversorgung sowie mehrjährige Berufserfahrung gefordert.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte ich bis spätestens **30. November 1989** unter Angabe des Aktenzeichens **I 2 a – 5 e 08/01 (1/E 982)** zu richten an das

**Regierungspräsidium in Darmstadt – Dezernat I 2 a – 22 –,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Postvertriebsstück

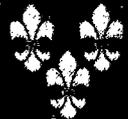
Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN



DIE STADT STELLT EIN:

Diplom-Chemiker/in

oder

Dipl.-Ingenieur/in FR Chemie (FH)

(Verg.Gr. II BAT)

als Sachgebietsleiter/in für die Leitung des chem.-biologischen Umweltlabors des Umweltamtes.

Ihre Aufgaben:

- Leitung des chem.-biologischen Umweltlabors,
- Koordination und Erarbeitung von Methoden und Verfahren zur Durchführung der physikalischen, chem.-biolog. Analytik,
- Aufbau einer organischen Spurenanalytik.

Unsere Anforderungen:

- Diplom-Chemiker/in mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung oder
- Diplom-Ingenieur/in der FR Chemie mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung,
- sehr gute Kenntnisse in der Umweltanalytik,
- fundierte Kenntnisse in der organischen Spurenanalyse (GC, MS, HPLC, JR),
- Fähigkeit zur Personalführung.

Bitte bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweise) unter Angabe der Kenn-Nr. **13 676/5** innerhalb von **14 Tagen** nach Erscheinen der Anzeige beim

**Magistrat der LH Wiesbaden, Personalamt,
Schillerplatz 1–2, 6200 Wiesbaden.**

Wir sind besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 47 vom 20. November 1989 beträgt 48 Seiten.